Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB180194-O/U/cs

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, lic. iur. Stiefel und Ersatzoberrichter lic. iur. Wenker sowie Gerichtsschreiberin MLaw Baechler

Urteil vom 18. Juni 2019

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Erstberufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt X._____,

gegen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. Arce,
Anklägerin und Zweitberufungsklägerin

sowie

1. **B._____**,
2. [...]

Privatkläger

1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____,

betreffend **mehrfache versuchte schwere Körperverletzung etc. und Widerruf**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 8. November 2017 (DG170178)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 26. Juni 2017 (Urk. 36) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
   - der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
   - des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG) im Sinne von Art. 105 Abs. 1 AVIG.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung zu Lasten des Privatklägers 2 C._____.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wovon 20 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.–.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. Im Restumfang (18 Monate, abzüglich 20 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

5. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.

6. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Urteil des Bezirksgerichts Luzern vom 25. Februar 2013 ausgefällten Freiheitsstrafe von 18 Monaten wird nicht widerrufen, die Probezeit wird um 1 Jahr verlängert.

7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 B._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. Oktober 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

8. Das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers 2 C._____ wird abgewiesen.

9. Allfällige noch bei der Polizei befindliche Kleidungsstücke müssen vom Beschuldigten dort selbständig herausverlangt werden.

10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 B._____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 18'300.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

11. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.–;	die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	4'500.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	14'122.35	Auslagen (Gutachten)
Fr.	301.05	Auslagen
Fr.	31.95	Auslagen (Gutachten)
Fr.	6.20	Entschädigung Zeuge
Fr.	600.–	Beschwerdeverfahren Geschäfts Nr. UH140389
Fr.	10'004.–	amtliche Verteidigung (Vorverfahren)
Fr.		amtliche Verteidigung (ausstehend)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt.

13. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird mit einem separaten Beschluss entschieden.

14. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 der Kosten der amtlichen Verteidigung.

Berufungsanträge:

a) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:
(Urk. 78 S. 1)

"1. Der mit Urteil des Bezirksgerichts Luzern vom 25. Februar 2013 für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug sei zu widerrufen.

2. Der Beschuldigte sei unter Einbezug der zu widerrufenden Strafe - unter Anrechnung der erstandenen Haft - mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren als Gesamtstrafe zu bestrafen.

3. Die übrigen Punkte des vorinstanzlichen Urteils seien zu bestätigen."

b) Der amtlichen Verteidigung:
(Urk. 79 S. 2)

"1. sei aufzuheben

2. nicht angegriffen

3. sei aufzuheben

4. sei aufzuheben

5. sei aufzuheben

6. sei aufzuheben

7. sei aufzuheben

8. nicht angegriffen

9. nicht angegriffen

10. sei aufzuheben

11. nicht angegriffen

12. sei aufzuheben

13. nicht angegriffen

14. sei dahingehend abzuändern, dass die eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO entfällt

15. nicht angegriffen

16. nicht angegriffen."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 8. November 2017 meldeten sowohl die amtliche Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 12. resp. 16. November 2017 (Poststempel) je Berufung an (Prot. I S. 15 ff.; Urk. 53; Urk. 56; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach der Zustellung des begründeten Urteils am 27. April 2018 resp. 2. Mai 2018 reichten die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 8. Mai 2018 und die Verteidigung mit solcher vom 18. Mai 2018 (Poststempel: 21.05.2018) fristgerecht ihre jeweilige Berufungserklärung im Sinne von

Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 66/1+2; Urk. 68; Urk. 70). Der Beschuldigte liess einen Freispruch beantragen. Die Anklagebehörde beschränkte ihre Berufung auf den Strafpunkt, inkl. Widerruf. Mit Präsidialverfügung vom 29. Mai 2018 wurden dem Beschuldigten und den Privatklägern die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft sowie dieser und den Privatklägern jene des Beschuldigten zugestellt sowie Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 71; Urk. 72/1-4). Der Beschuldigte liess ausdrücklich auf eine Anschlussberufung verzichten (Urk. 73). Die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Beweisanträge wurden von keiner Partei gestellt. Am 18. März 2019 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 18. Juni 2019 vorgeladen (Urk. 75). Anlässlich derselben stellten die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II S. 4 f.; Urk. 78 S. 1; Urk. 79 S. 2).

II. Prozessuales

1. Der Beschuldigte liess mit seiner auf Freispruch lautenden Berufung einzig den Teilfreispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2 und die Abweisung von dessen Zivilansprüchen (Dispositivziffer 2 und 8), die Herausgabe (Dispositivziffer 9) sowie die Kostenfestsetzung und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Dispositivziffern 11, 13 und 14, teilweise), nicht anfechten (Urk. 70 S. 1 f.; Urk. 79 S. 2). Zudem blieb die Abweisung des Genugtuungsbegehrens des Privatklägers 1 im Fr. 15'000.– übersteigenden Mehrbetrag (Dispositivziffer 7, 2. Satz) unangefochten.

2. Die Staatsanwaltschaft hat mit ihrer Berufung das vorinstanzliche Urteil im Strafpunkt angefochten und beantragt, der mit Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 25. Februar 2013 für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug sei zu widerrufen, und der Beschuldigte sei unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren als Gesamtstrafe zu bestrafen, wobei die wegen des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung kumulativ ausgefällte Geldstrafe nicht angefochten werde (Urk. 68 S. 2 und S. 4; Urk. 78 S. 1).

3. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 2 (Freispruch betr. Privatkläger 2), 7, 2. Satz (Abweisung der Genugtuung des Privatklägers 1 im Mehrbetrag), 8 (Abweisung Zivilansprüche des Privatklägers 2), 9 (Herausgabe) sowie 11 , 13 und 14 teilweise (Kostenfestsetzung und Honorar amtliche Verteidigung) unangefochten blieben, ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil sowie der vorinstanzliche Beschluss vom 4. Dezember 2017 betr. Honorar der amtlichen Verteidigung (Urk. 59 S. 2) in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen sind.

III. Sachverhalt

1. Infolge rechtskräftigen Freispruchs vom Anklagevorwurf der einfachen Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2, C._____ (Dossier 1), verbleiben die nachfolgenden Vorwürfe betreffend versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1, B._____ (Dossier 1), sowie des Geschädigten D._____ (Dossier 1) und Vergehen gegen das AVIG (Dossier 2) Gegenstand des Berufungsverfahrens.

2. Gemäss Dossier 1 (versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1) wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, in der Nacht vom Freitag, dem 3. Oktober 2014, auf der Tanzfläche des Clubs E._____ an der …-strasse … in … Zürich um ca. 02.06 Uhr in eine tätliche Auseinandersetzung zwischen seinem Kollegen F._____ und dem Geschädigten D._____ eingegriffen zu haben, indem er mit seinem rechten Arm – und in der rechten Hand ein mutmasslich bereits defektes, massives Trinkglas haltend – eine heftige, voll durchgezogene Schwungbewegung nach rechts in die Menschenmenge ausgeführt haben soll, wobei er mit diesem Glas den in seiner unmittelbaren Nähe stehenden und völlig unbeteiligten Privatkläger 1 im Gesicht, beim linken Auge getroffen habe. Der Privatkläger 1 habe durch diesen Schlag mit dem Glas ins Gesicht eine perforierende schwere Augenverletzung links mit langer Skleraperforation, multiplen Glasfremdkörpern und ausgedehnten Riss- und Quetschwunden im Bereich des Oberlides, Unterlides, Augenbrauenberei-

ches, Hals und Ohr mit Absprengung eines Knochenfragmentes im Bereich des Jochbeinbogens erlitten, sodass die Sehschärfe des linken Auges bzw. dessen Funktion bleibend erheblich beeinträchtigt sei, sich die Sehschärfe bei ca. 60% etabliert habe, ein erhöhtes Risiko für eine Netzhautablösung sowie zur Entwicklung eines grünen Stars (Glaukom) bestehen bleibe, und mit einem operativen Ersatz der Kunstlinse im Laufe der Zeit infolge Instabilität zu rechnen sei. Der Beschuldigte habe anlässlich der heftigen und dynamischen Schwungbewegung mit dem Glas in der Hand um die Möglichkeit gewusst, damit jemanden in der dichten Menschenmenge im Gesicht bzw. am Kopf zu treffen und damit einhergehend um die Möglichkeit der Entstehung von möglicherweise ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelnde und unbrauchbarmachende bzw. arg entstellende, schwere oder lebensgefährliche Folgen für eine in der Nähe stehende Person. Er habe diese Folgen gewollt bzw. habe solche in Kauf genommen, wobei sie jedoch nicht eingetreten seien (Urk. 36 S. 2 f.).

2.1. Der Beschuldigte bestreitet den ihm vorgeworfenen Sachverhalt (Urk. D1/12/5 S. 6; Urk. 47 S. 4 f.). Die Verletzungen des Privatklägers 1 seien nicht durch ihn verursacht worden, sondern durch den Wurf eines Trinkglases seines Kollegen F._____. Er habe damit nichts zu tun. Er sei gestanden und habe aus dem Glas getrunken. Auf einmal habe er eine Faust ins Gesicht bekommen. Das Glas sei dann natürlich heruntergefallen. Er habe es nicht mehr in der Hand gehabt. Er wisse nicht, ob das Glas dabei kaputtgegangen sei. Er habe eine Schwungbewegung nach rechts in die Menschenmenge gemacht, weil ihn der Geschädigte D._____ geschlagen und er diesen gepackt und nach hinten gezogen habe. Er habe diesen gepackt und auf den Boden geschmissen (Urk. 47 S. 5 ff.; Urk. 51 S. 3 ff.). An dieser Darstellung hielt der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest (Prot. II S. 13 ff.; Urk. 79 S. 5 ff., insbes. S. 7).

2.2. Die bestrittenen Elemente des Anklagesachverhaltes sind mit Hilfe der Untersuchungsakten sowie der Aussagen der Befragten und den vor Gericht vorgebrachten Argumenten nach den allgemeingültigen Beweisregeln zu überprüfen. Im angefochtenen Urteil wurden die Grundsätze der Beweiswürdigung und die

allgemeingültigen Beweisregeln korrekt wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 67 S. 22 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2.2.1. Zu korrigieren ist einzig die vorinstanzliche Erwägung, wonach Zeugen, welche auf die strengen Straffolgen bei wissentlich falscher Zeugenaussage gemäss Art. 307 StGB hingewiesen wurden, aufgrund dieses Hinweises in der Regel eine generell gesteigerte Glaubwürdigkeit aufweisen würden (Urk. 67 S. 27 und S. 39). Eine solche Strafandrohung dürfte je nach Adressat ganz unterschiedlich aufgenommen werden und nicht bei allen Zeugen den gleichen Eindruck und dieselbe Wirkung hinterlassen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird bei der Würdigung von Aussagen nicht mehr wie früher Gewicht auf die generelle Glaubwürdigkeit des Einvernommenen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft gelegt, sondern diesem Gesichtspunkt kommt kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage, welche durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft wird, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Aussagenden entspringen (BGE 133 I 33 E. 4.3).

2.2.2. Ergänzend bleibt festzuhalten, dass auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Anzeichen oder Indizien, einen für die Beweisführung bedeutsamen Schluss erlauben. Da ein Indiz immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch den Zweifel (WALDER, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStrR 108/1991, S. 309; DERSELBE, Die Beweisführung in Strafsachen, insbesondere der Indizienbeweis, Zürich 1974/75, S. 49). Es ist jedoch zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_365/2009 vom 12. November 2009 E. 1.4, 6B_332/2009 vom 4. August 2009 E. 2.3 mit Hinweisen, und 6B_297/2007 vom 4. September 2007 E. 3.4). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleich-

wertig (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel/Genf/München 2005, § 59 N 14 f.).

2.3. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 11) liegen folgende, für die Erstellung des Sachverhaltes relevanten Beweismittel vor: Bericht der Kantonspolizei Zürich betr. ergänzende Angaben zu den sichergestellten Videodaten aus dem Club E._____ (Urk. D1/10), Aufnahmen der Überwachungskameras im Club E._____ (Urk. D1/18/2), Fotodokumentation des Privatklägers 1 (Urk. D1/19/3), Operationsbericht der Augenklinik Universitätsspital Zürich (Urk. D1/21/6), Operationsbericht der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Universitätsspital Zürich (Urk. D1/21/7), Verlaufseintrag der Augenklinik Universitätsspital Zürich (Urk. D1/21/8), Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), Universität Zürich (Urk. D1/21/11), ärztlicher Befund der Augenklinik Universitätsspital Zürich (Urk. D1/21/14), Ergänzungsgutachten des IRM (Urk. D1/21/22), Gutachten der G._____ gmbh (Urk. D1/21/24), ärztlicher Bericht des H._____ Zürich (Urk. D1/21/25) sowie die Aussagen des Beschuldigten (Urk. D1/12/1-5; Urk. D1/14; Urk. 47 S. 4-8; Prot. II S. 13-18), des Privatklägers 1 (Urk. D1/15/3; Urk. D1/15/5) und der Zeuginnen I._____ (Urk. D1/16/11), J._____ (Urk. D1/16/6; Urk. D1/16/26) und K._____ (Urk. D1/16/8; Urk. D1/16/27).

2.4. Das Gericht berücksichtigt die im Vorverfahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise (Art. 351 Abs. 2 StPO) und hat diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Wie bereits aus den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hervorgeht (Urk. 67 S. 11 f.), hat das Gericht aufgrund seiner eigenen unmittelbaren Wahrnehmung sachdienliche Erkenntnisse zu ziehen und diese entsprechend zu würdigen. Somit läuft auch die Kritik der Verteidigung, dass die Polizei angewiesen worden sei, sich das Video so lange anzusehen, bis ein mit dem Gutachten übereinstimmendes Ergebnis erzielt worden sei, zumal sich die Erkenntnisse dieses Gutachtens nicht mit dem Erstbefund der Videoauswertung gedeckt hätten (Urk. 51 S. 9 ff.), ins Leere. Zutreffend ist allerdings, worauf auch die Verteidigung hingewiesen hat (Urk. 79 S. 6 und S. 8), dass sich sämtliche Geschehnisse im Club E._____ auf der Tanzfläche inmitten einer dichtgedrängten Menschenmenge

abgespielt haben, wo aufgrund der Clubbeleuchtung schlechte und teilweise diffuse Lichtverhältnisse geherrscht haben, was sich entsprechend auf die Qualität der Videoaufnahmen ausgewirkt hat. Dennoch sind die entscheidenden Vorgänge bei genauer Betrachtung sichtbar (vgl. nachfolgend, Erw. III.2.5. ff.).

2.5. Aus den dem Beschuldigten im Beisein seines Verteidigers im Vorverfahren im Einzelnen zur Stellungnahme vorgehaltenen Videosequenzen (Urk. D1/18/2, Videovorfall 2 ab der Kamera E._____ Club ab 02:06:20 Uhr), zu welchen sich der Beschuldigte im Laufe der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. September 2015 teilweise nicht äussern wollte (Urk. D1/12/4 S. 5), ergibt sich folgender Geschehensablauf: Der Beschuldigte, welcher aufgrund seiner Körpergrösse von knapp 2 m (Urk. D1/22/9 S. 2) und seiner weissen Kapuzenjacke (Urk. D1/19/7) gut zu erkennen ist, und F._____ gehen auf der linken Seite der Tanzfläche in Richtung des DJ-Pultes, wobei F._____ vor dem Beschuldigten hergeht, bis sie wenige Meter vor dem DJ-Pult stehen bleiben (Urk. D1/18/2, ab 02:06:10). Der Privatkläger 1, erkennbar an seiner Frisur und seinem hellen Hemd (Urk. D1/19/3), steht auf der Tanzfläche, ziemlich genau in der Bildmitte, zusammen mit einer Frau in einem Abstand von ca. 1-2 m vom Beschuldigten entfernt, mit Blick weg vom Beschuldigten in Richtung Frau bzw. der Bar 2 (ebenda, 02:06:35.114). Später führt der Beschuldigte seine rechte Hand mit einem Glas zu seinem Mund (ebenda, 02:06:39.298). Der Geschädigte D._____, mit gestreiftem T-Shirt (Urk. D1/19/5), hält sich in unmittelbarer Nähe des Beschuldigten und von F._____ auf (ebenda, 02:06:46.517). Der Beschuldigte hält weiterhin das Glas in der Hand (ebenda, 02:06:46.646). F._____, welcher sich auf der linken Seite des Beschuldigten aufhält, erhält einen Stoss, wodurch sich sein Körper nach hinten bewegt. F._____ reagiert, indem er auf den Geschädigten D._____ zurennt und diesen wegstösst (ebenda, ab 02:06:48.684). Der Beschuldigte winkelt seinen rechten Unterarm gegen die Brust an (ebenda, 02:06:48.742) und fährt diesen von innen nach aussen in voller Länge aus, wobei er voll durchzieht, sodass ein starker Schwung seines rechten Armes entsteht (ebenda, ab 02:06:49.447). Sein kraftvoller Rundumschlag nach rechts, in Richtung des Geschädigten D._____, ist deutlich erkennbar. Die rechte Hand des Beschuldigten trifft auf der Höhe des Kopfes des Privatklägers 1 auf (ebenda,

02:06:50.311), welcher immer noch seitlich abgewandt in etwa 1 m Entfernung zum Beschuldigten steht, wobei er seinen Kopf in Richtung des Schlages dreht, bevor sein Kopf nach unten geht. Der Beschuldigte zeigt anschliessend mit seinem Arm in Richtung des Geschädigten D._____, wobei links von seiner Hand der Kopf des Privatklägers 1 wieder zu sehen ist. Der Privatkläger 1 geht leicht nach vorne in eine gebeugte Stellung, wobei er sich mit beiden Armen den Kopf hält (ebenda, ab 02:06:53.494), bevor sein Kopf wiederum nach unten geht, während der Beschuldigte den Arm in Richtung des Geschädigten D._____ streckt (ebenda, ab 02:06:55.559). Anschliessend springt F._____ neben dem Beschuldigten hervor und geht auf den Geschädigten D._____ los, gibt diesem einen kräftigen Stoss, bevor er sich mit dem Beschuldigten zurückzieht, gefolgt vom Geschädigten D._____ (ebenda, ab 02:06:59.726). Der Privatkläger 1 löst sich aus der Menschenmenge, hält seinen Kopf, und geht zu einer Säule, an welcher er sich festhält (ebenda, ab 02:07:07.419).

2.5.1. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 14) und entgegen der Verteidigung (Urk. 51 S. 4 f.; Urk. 79 S. 7) ist auf der Videoaufnahme nicht zu erkennen, dass der Beschuldigte kurz vor seinem Schlag in die Menschenmenge einen Faustschlag vom Geschädigten D._____ erhalten, infolgedessen er das Glas in seiner Hand fallengelassen, und diesen anschliessend herumgeschleudert haben soll. Der Schlag des Beschuldigten nach rechts in die Menschenmenge ist auf der Videoaufnahme eindeutig zu erkennen (Urk. D1/18/2, ab 02:06:49.447), wobei nur knapp eine Sekunde später der Privatkläger 1 mit seinem Kopf nach unten geht. Aus der Aufnahme geht klar hervor, dass der Privatkläger 1 vor dem schwungvollen Schlag des Beschuldigten noch unverletzt war, während er unmittelbar nach dem Schlag verletzt wieder im Bild auftaucht und sich mit den Händen ins Gesicht fasst. Eine andere Gewalteinwirkung gegen das Gesicht des Privatklägers 1 respektive dass eine Drittperson einen Schlag mit einem Glas gegen dessen Gesicht ausgeführt haben soll, ist der Videoaufnahme nicht zu entnehmen.

2.5.2. Zeitlich mit der Verletzung des Privatklägers 1 ebenfalls nicht vereinbar ist der Sprung von F._____. Der Privatkläger 1 taucht bereits verletzt im Bild

auf, bevor erst Sekunden später der Sprung von F._____ in Richtung des Geschädigten D._____ zu sehen ist. Zu jenem Zeitpunkt hat der verletzte Privatkläger 1 die Tanzfläche allerdings bereits verlassen. Entsprechend läuft auch die Argumentation der Verteidigung, wonach die Verletzungen des Privatklägers 1 vom Wurf eines Glases durch F._____, welcher wie ein "Handballer" gesprungen sei (Urk. 51 S. 6), verursacht worden seien, ins Leere, da dies bereits von der zeitlichen Abfolge her nicht möglich ist. Zudem wird diese Version der Verteidigung auch durch die eingeholten Gutachten (Urk. D1/21/11; Urk. D1/21/22; Urk. D1/21/24) verworfen (vgl. nachfolgend, Erw. III.2.5.3. und III.2.5.7.).

2.5.3. Das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM vom 21. Dezember 2014 hält fest, dass die Verletzungen des Privatklägers 1 in ihrer Gesamtheit aus rechtsmedizinischer Sicht zum einen vereinbar mit einem relativ starken Schlag gegen das Gesicht mit stumpfer Gewalt seien, indem es zu einem mehrfragmentären Schädelbruch gekommen sei, wobei konkrete sturztypische Verletzungen fehlen würden. Zum zweiten seien die Verletzungen für das direkte Einwirken scharfer Gewalt beweisend. Die Gesamtheit der Befunde sei am ehesten vereinbar mit einem zerbrochenen und somit scharfe Kanten und Zacken, sowie anhaftende Glassplitter aufweisenden Gegenstand wie einer Flasche, Vase oder Ähnlichem. Aufgrund der relativ tief in die Augenhöhle des Privatklägers 1 gelangten Glassplitter stehe ein Richtung Auge geführter Schlag mit einem gehaltenen gebrochenen Glasobjekt sehr weit im Vordergrund. Ein starker Schlag mit einem derartigen Gegenstand könne sowohl die stumpfe wie scharfe Gewalteinwirkung miteinander bzw. zeitgleich erklären (Urk. D1/21/11 S. 7). Auch das Ergänzungsgutachten des IRM vom 29. Juni 2016 hält fest, dass die Versuche gezeigt hätten, dass keines der intakten Gläser, weder durch Schlag oder Wurf, am Gesicht zerbrochen sei. Weiter sei festzustellen gewesen, dass Glas und Augenregion so gestaltet gewesen seien, dass ein tiefes Eindringen eines intakten Glases ins Innere des Auges ausgeschlossen werden könne. Beim Zuschlagen mit zerbrochenen Gläsern liessen sich einerseits Zeichen einer stumpfen Gewalteinwirkung und andererseits solche einer scharfen Gewalteinwirkung mit bis tief in das Gewebe reichende Glassplitter finden. Der Vergleich der Verletzungen des Privatklägers 1 und den Versuchsergebnissen deute darauf hin, dass dieser mit

einem vorne teilweise abgebrochenen, aber auch intakte Randteile aufweisenden Glas in der Augenregion so geschlagen worden sei, dass es im Bereich des intakten Glasrandes zu Quetschungen der Weichteile und Knochenabriss am Augenhöhlenrand mit Knochensplittern, im Bereich des Auges aber zum Eindringen scharfer Kantenteile nach vorherig stattgehabtem Glasbruch gekommen sei. Ein Wurf mit einem intakten Glas, auch nicht bei Wurf mit Handballertechnik, erkläre die Befunde des Privatklägers 1 nicht (Urk. D1/21/22 S. 4 f. und S. 8). Damit lässt sich – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 51 S. 6 ff.; Urk. 79 S. 9 ff.) – nicht nur vom zeitlichen Ablauf her gestützt auf die Videoaufnahme, sondern auch durch das erlittene Verletzungsbild des Privatklägers 1 ausschliessen, dass dessen Verletzungen durch einen Glaswurf von F._____ verursacht worden sein könnten.

2.5.4. Gemäss Ergänzungsgutachten des IRM kann zudem auch ausgeschlossen werden, dass das Glas abgeprallt, dabei zerbrochen und dann das Auge des Privatklägers 1 getroffen habe, da sich am Ereignisort in der dafür tauglichen Distanz, neben oder über dem Auge des Privatklägers 1, keine Wand oder elastische Anprallfläche befunden habe. Zerbreche ein Glas an der Wand, pralle es zudem nicht weit ab, sondern falle zu Boden (Urk. D1/21/22 S. 5). Gestützt auf dieses Gutachten lässt sich damit auch ausschliessen, dass das Glas an einer Wand oder vom Boden abgeprallt und so den Privatkläger 1 verletzt haben könnte, was allerdings auch nicht geltend gemacht wurde.

2.5.5. Entgegen der Auffassung der Verteidigung wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, den Schlag mit der Rückhand ausgeführt zu haben (Urk. 51 S. 15). Entsprechend kann die Verteidigung aus den Ausführungen des Ergänzungsgutachtens, wonach es bei einem Schlag mit dem Handrücken zuerst zu einem Kontakt mit dem Handrücken gegen den Kopf gekommen wäre und demzufolge der Handrücken das Gesicht vor dem Glas geschützt hätte, sodass es weder zu einer Fraktur am Augenhöhlenrand noch zu ausgeprägten Verletzungen als Folge sicher scharfer Gewalt mit Anspiessen bzw. Aufstechen des Augapfels gekommen wäre (Urk. D1/21/22 S. 7), auch nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten. Anklagegemäss wird dem Beschuldigten vorgeworfen, mit seinem rech-

ten Arm, wobei er in seiner rechten Hand ein – mutmasslich bereits defektes – massives Trinkglas gehalten habe, eine heftige, voll durchgezogene Schwungbewegung nach rechts in die Menschenmenge ausgeführt zu haben, wobei er mit diesem Glas den in seiner unmittelbaren Nähe stehenden und völlig unbeteiligten Privatkläger 1 im Gesicht beim linken Auge getroffen habe (Urk. 36 S. 3). In der Anklage steht somit nichts von einem Schlag mit dem Handrücken. Gemäss Videoaufnahmen (Urk. D1/18/2) machte der Beschuldigte mit seinem rechten Arm auch eine Schwungbewegung respektive einen Schlag weg von seinem Körper nach aussen auf die rechte Seite, sodass bereits aufgrund seiner Schlagrichtung nach vorne unwahrscheinlich ist, dass er zuerst mit dem Handrücken das Gesicht des Privatklägers 1 getroffen haben könnte.

2.5.6. Das Ergänzungsgutachten hält weiter fest, dass es sich beim Tatwerkzeug aufgrund der Dicke der Glassplitter um ein "Eisteeglas" gehandelt haben dürfte, welches relativ dickwandig und ausserordentlich stabil sei. Nur ein Schlag mit einem vorgängig anteilweise gebrochenen Glas würde sowohl Zeichen einer stumpfen, wie auch einer scharfen Gewalt mit tiefem Eindringen von Splittern in den Augapfel erklären (Urk. D1/21/22 S. 6). Die Schlussfolgerung aus dem Ergänzungsgutachten, wonach es sich um ein dickwandiges "Eisteeglas" gehandelt haben dürfte, stimmt auch mit den Aussagen des Beschuldigten überein, welcher zu Protokoll gab, dass er und F._____ auf ihrem Rundgang auf der Tanzfläche zwei Gläser mit Whisky dabeigehabt hätten, welche unten etwas schmaler und relativ dick gewesen seien (Urk. D1/12/2 S. 4; Urk. D1/12/3 S. 2, Antw. auf Fragen 15 und 16). Dass der Beschuldigte – wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 51 S. 15) – keinen Schlag mit einem Scherbenhaufen ausgeführt haben könne, da er selbst keine Verletzungen davongetragen habe, oder ohne dass sich dabei Glassplitterrückstände an den Kleidern finden liessen, läuft ebenfalls ins Leere, zumal keine Rede von einem Scherbenhaufen ist, sondern von einem massiven – mutmasslich bereits defekten – Trinkglas (Urk. 36 S. 3), wobei gestützt auf das Ergänzungsgutachten ein Schlag mit einem gehaltenen gebrochenen Glasobjekt durchaus möglich ist, ohne dass sich der Angreifer bei einem derartigen Schlag selber verletzt. Zudem hätten beim Zuschlagen mit zerbrochenen

Gläsern auch keine Glassplitter an den Kleidern der Testperson festgestellt werden können (Urk. D1/21/22 S. 7 f.).

2.5.7. Gemäss Gutachten (Urk. D1/21/11; Urk. D1/21/22) kommt für die Verletzungen des Privatklägers 1 lediglich ein Schlag mit einem vorgängig anteilweise gebrochenen Glas infrage. Der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden, wenn sie einzig erwägt, dass nicht erstellt werden könne und müsse, ob und wie das Glas genau kaputtgegangen sei, da eine Verletzung immer eine Ursache brauche (Urk. 67 S. 28), ohne weitere Erwägungen diesbezüglich zu machen. Zutreffend ist, dass nicht festgestellt werden konnte, ob und wie das Glas vor dem Schlag des Beschuldigten zerbrochen ist. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass das Glas vorgängig entweder durch den Beschuldigten selber oder eine Drittperson beschädigt worden ist. Naheliegender ist aber, dass das Glas erst durch den heftigen Aufprall im Gesicht des Privatklägers 1 teilweise oder gar vollständig zerbrochen ist (vgl. nachfolgend, Erw. III.2.5.7.1. ff.).

2.5.7.1. Das Ergänzungsgutachten des IRM (Urk. D1/21/22 S. 4) hält zwar fest, dass die Versuche gezeigt hätten, dass keines der intakten Gläser, weder durch Schlag oder Wurf, am Gesicht zerbrochen sei. Allerdings wurden die Versuche lediglich mit einem intakten Glas durchgeführt. Es wurde nicht getestet, ob auch ein Schlag mit einem bereits angeschlagenen Glas respektive bei Vorhandensein eines Risses oder mit Spannung auf dem Glas zu einem Zerspringen des Glases im Gesicht des Privatklägers 1 hätte führen können. Es besteht nicht nur die Möglichkeit, dass das vom Beschuldigten verwendete Glas bereits vorgängig beschädigt war, etwa einen Riss aufgewiesen hat, sondern es kann durchaus auch ein intaktes Glas bei einem Schlag ins Gesicht zerbrechen, was mit Gutachten von Dr. med. … [weitere akademische Titel] L._____, G._____ gmbh vom 23. Februar 2017 (Urk. D1/21/24) bestätigt worden ist. Im Ergänzungsgutachten des IRM wird auch klar festgehalten, dass für die Eingrenzung eines Wurfes oder Schlages weitere Experimente von Dr. L._____ in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Forensische Physik und Ballistik des Instituts für Rechtsmedizin Bern durchgeführt würden (Urk. D1/21/22 S. 8).

2.5.7.2. Das Gutachten von Dr. L._____ hält klar fest, dass aus physikalischen Gründen ein Schlag grundsätzlich mehr Energie besitze als ein Wurf. Dies sei durch die Messungen bestätigt worden, bei welchen die Schlagenergie 1.6 Mal grösser gewesen sei als der Mittelwert der Wurfenergie des Sportlers und 2.7 Mal grösser als jener der übrigen Probanden. Das Zerschlagen von M-1-Gläsern am Kopfmodell gelang den beiden damit betrauten Personen denn auch bei den 5 Versuchen problemlos. Aufgrund der durchgeführten Untersuchung und der physikalischen Gesetzmässigkeit sei ein Schlag damit sehr viel wahrscheinlicher als ein Wurf, der nur bei einem sehr sportlichen Werfer und auch da nur äusserst selten zum Zerbersten des Glases am Kopf führen würde (Urk. D1/21/24 S. 6). Gestützt auf dieses Gutachten lässt sich nicht nur erneut der Schluss ziehen, dass die Verletzungen des Privatklägers 1 nicht – wie von der Verteidigung geltend gemacht – durch einen Glaswurf von F._____ verursacht worden sein können, sondern es bestätigt auch, dass selbst ein intaktes Glas beim heftigen Aufprall durch einen Schlag im Gesicht des Privatklägers 1 hätte zerbrechen können, was so auch die Aussagen des Privatklägers 1 erklärt, wonach er von irgendetwas getroffen worden sei, das in seinem Gesicht zerplatz sei; so habe es sich zumindest angefühlt (Urk. D1/15/5 S. 4). Er würde sagen, der Gegenstand sei über seiner linken Augenbraue aufgetroffen und dann vermute er, dass der Gegenstand zerplatzt sei. Dann habe er eigentlich überall auf der linken Gesichtshälfte etwas gespürt. Der Aufprall sei schon sehr heftig gewesen. Es sei dann viel Energie verloren gegangen, als der Gegenstand in seinem Gesicht zerplatzt sei (ebenda, S. 5). Zudem bestätigte der Beschuldigte, dass er früher einmal Kampfsport in Form von Kickboxen betrieben habe (Urk. 47 S. 10; Prot. II S. 20), was dafür spricht, dass der Beschuldigte geübt ist im Ausführen von gezielten und kräftigen Schlägen und Tritten.

2.5.7.3. Dass der Beschuldigte kurz vor dem Schlag noch aus seinem Glas getrunken hat, lässt entgegen der Verteidigung nicht offenkundig darauf schliessen, dass das Glas nicht beschädigt gewesen sein kann (Urk. 51 S. 14; Urk. 79 S. 14). Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte aus einem Glas getrunken hat, welches bereits einen Riss oder eine Bruchstelle aufgewiesen haben kann, was er angesichts der Lichtverhältnisse nicht einmal bemerkt haben müss-

te. Da gemäss Gutachten von Dr. L._____ das Glas aber auch beim Aufprall durch einen Schlag im Gesicht zerbrechen kann (vorstehend, Erw. III.2.5.7.2.), ist nicht weiter relevant, ob der Beschuldigte bereits vor dem Schlag ein beschädigtes Glas in der Hand hielt oder dieses erst beim Schlag zu Bruch ging, und es erübrigen sich weitere Erwägungen dazu.

2.5.8. Gestützt auf die Videoaufzeichnung ergibt sich, dass der Privatkläger 1 unmittelbar nach dem Schlag des Beschuldigten mit dessen rechter Hand an der linken Gesichtshälfte verletzt war. Da nicht nur aufgrund des zeitlichen Ablaufs, sondern auch gestützt auf die eingeholten Gutachten ausgeschlossen werden kann, dass die Verletzungen des Privatklägers 1 durch einen Glaswurf von F._____ verursacht worden sein könnten, verbleiben keine ernsthaften Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO an der eingeklagten Tathandlung, zumal keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beim Privatkläger 1 eingetretenen Verletzungen auf eine andere Weise als durch den Schlag des Beschuldigten mit dem Glas in seiner Hand respektive durch eine Drittperson verursacht worden sein könnten.

2.6. Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 67 S. 15 ff.), jene des Privatklägers 1 (Urk. 67 S. 17 f.) sowie jene der Zeuginnen I._____, J._____ und K._____ (Urk. 67 S. 19-22) korrekt zusammengefasst und zutreffend erwogen, dass sich die Geschehnisse in einer grossen Menschenmenge spätnachts in einem Club, in welchem Lärm und schlechte Lichtverhältnisse herrschten, zugetragen haben, was bei der Aussagenwürdigung entsprechend zu berücksichtigen sei (Urk. 67 S. 11). Da sich der Sachverhalt gemäss Dossier 1, versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1, bereits gestützt auf die objektiven Beweismittel (vorstehend, Erw. III.2.5.-2.5.8.) anklagegemäss erstellen lässt und der Privatkläger selber sowie die Zeuginnen nur beschränkt sachdienliche Aussagen zum Vorfall mit dem Privatkläger 1 machen konnten, sind ihre Aussagen lediglich kurz zu würdigen.

2.6.1. Die Zeugin I._____ gab anlässlich ihrer Einvernahme vom 22. Oktober 2014 zu Protokoll, dass F._____ an besagtem Abend ein weisses, dickes Wasserglas geworfen habe. F._____ habe dem Geschädigten D._____ ein Glas auf

dem Kopf ausgeleert, und der Geschädigte D._____ sei dann weggestossen worden. Danach habe sie gesehen, wie F._____ dieses Wasserglas nach dem Geschädigten D._____ geworfen habe. Sie habe gesehen, dass dieser nicht getroffen worden und das Glas irgendwo nach unten geflogen sei. Wohin es genau geflogen sei, wisse sie nicht (Urk. D1/16/11 S. 2 ff.). Dabei identifizierte sie F._____ zweifelsfrei als denjenigen, der das Gals geworfen hatte und beschrieb, dass dieser am Tatabend ein rotes T-Shirt getragen habe, was zutreffend ist (ebenda, S. 2; Urk. D1/19/6).

2.6.1.1. Auch die Zeugin J._____ führte anlässlich ihrer Einvernahme vom 19. November 2014 aus, dass der Wurf nicht vom Beschuldigten, also dem Grossen, ausgegangen sei. Der Kleinere von beiden habe von hinten einen Sprung gemacht, um besser werfen zu können, und gleichzeitig ausgeholt. Das Glas müsse heftig geworfen worden sein, weil es anschliessend zersplittert sei. Das Glas habe jenen mit dem karierten Hemd getroffen. Sie habe gesehen, wie das Glas an der Hand kaputtgegangen sei. Gleichzeitig habe sie bemerkt, dass eine vierte unbeteiligte Person die Hand ans Auge gehalten habe, wobei sie nicht gesehen habe, dass ein Splitter oder das Glas selber dieser Person ins Auge geflogen sei (Urk. D1/16/26 S. 8). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 79 S. 24) sagte die Zeugin J._____ gerade nicht aus, dass sie das Glas im Gesicht des Privatklägers 1 habe zerbersten sehen, da sie auf die Frage, wen das Glas getroffen habe, antwortete: "Jenen mit dem karierten Hemd" (Urk. D1/16/26 S. 8), was klar gegen den Privatkläger 1 spricht, welcher an besagtem Abend ein helles Hemd ohne Muster getragen hat (Urk. D1/19/3). Aufgrund des gut sichtbaren Grössenunterschiedes zwischen dem Beschuldigten und F._____ (Urk. D1/19/6; Urk. D1/19/7) ist eine Verwechslung dieser beiden ebenfalls ausgeschlossen.

2.6.1.2. Die Zeuginnen I._____ und J._____ haben keine eigenen Interessen am Verfahrensausgang und stehen in keinerlei persönlichen Beziehung weder zum Beschuldigten oder dessen Kollege F._____ noch zum Privatkläger 1 oder dem Geschädigten D._____. Zudem sagten sie jeweils unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB aus (Urk. D1/16/11 S. 1 f.; Urk. D1/16/26 S. 1 f.). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sie den Beschuldigten oder F._____ zu Unrecht

belasten sollten. Die Zeugin I._____ beschrieb die Situation, wonach F._____ dem Geschädigten D._____ das Glas angeworfen haben soll, ausführlich und detailliert und räumte auch ein, wenn sie etwas nicht mehr wusste oder etwas nicht genau gesehen hatte (Urk. D1/16/11 S. 3 ff.), was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht. Auch in den Aussagen der Zeugin J._____ lassen sich keine Widersprüche ausmachen. So sagte sie bereits gegenüber der Polizei aus, dass F._____ ein Glas geworfen habe und dieses an der Hand des Geschädigten D._____ zersplittert sei (Urk. D1/6/6 S. 2 ff.). Zudem decken sich ihre Aussagen zum Glaswurf von F._____ im Kern mit denjenigen der Zeugin I._____.

2.6.2. Wie bereits die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte (Urk. 48 S. 5), sprechen die Aussagen der Zeuginnen nicht gegen die Täterschaft des Beschuldigten. Im Gegenteil, sie beschreiben einen Glaswurf von F._____ gegen den Geschädigten D._____, was gemäss Gutachten nicht zu den Verletzungen des Privatklägers 1 geführt haben kann (vorstehend, Erw. III.2.5.3. und III.2.5.7.2.). Aufgrund der Aussagen der Zeuginnen I._____ und J._____ ergibt sich, dass F._____ das Glas dem Geschädigten D._____ und nicht dem Privatkläger 1 angeworfen haben muss, zumal die Zeugin I._____ glaubhaft aussagte, der Geschädigte D._____ sei weggestossen worden und F._____ habe dann das Wasserglas nach diesem geworfen. Beim Privatkläger 1 handelt es sich um einen unbeteiligten Dritten, welcher in keine vorgängige Auseinandersetzung involviert war, und der zuvor auch nicht von F._____ gestossen worden ist. Auch passt die Kleiderbeschreibung der Zeugin J._____, wonach jener, der getroffen worden sei, ein kariertes Hemd getragen habe, nicht zum Privatkläger 1, da dieser ein helles Hemd ohne Muster getragen hat (Urk. D1/19/3; vgl. vorstehend, Erw. III.2.6.1.1.). Dass die Zeuginnen den Geschädigten D._____ mit dem Privatkläger 1 verwechselt haben könnten, ist gestützt auf ihre Aussagen ausgeschlossen. Beim Privatkläger 1 wird es sich gemäss Aussagen der Zeugin J._____ um diejenige vierte unbeteiligte Person gehandelt haben, welche zwar die Hand ans Auge gehalten hat, bei welcher sie aber nicht gesehen hat, wovon diese tatsächlich getroffen worden ist.

2.6.3. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (Urk. 67 S. 26), können der Privatkläger 1, der nicht gesehen habe, wie es zu seinen Verletzungen gekommen sei (Urk. D1/15/5 S. 5), und auch der Geschädigte D._____, welcher aussagte, dass ihm das Glas angeworfen worden sei, was ihm von den beiden Zeuginnen J._____ und K._____ beschrieben worden sei (Urk. D1/15/4 S. 10 f.), welcher ansonsten aber selber keinen Wurf wahrgenommen hat, keine sachdienlichen Aussagen dazu machen, wie es zu den Verletzungen des Privatklägers 1 gekommen ist.

2.6.4. Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten erwogen die Vorderrichter zutreffend, dass diesen als beschuldigte Person keine gesetzliche Pflicht trifft, zur eigenen Überführung beizutragen, und er als solche auch keiner Wahrheitspflicht unterliegt (Art. 163 Abs. 2 StPO), er aber ein Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen (Urk. 67 S. 24), zumal ihm im Falle einer anklagegemässen Verurteilung eine Freiheitsstrafe droht. So beschrieb der Beschuldigte sämtliche Handlungsabläufe nur knapp. Auffallend sind auch – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 24 f.) – die Ungereimtheiten und Widersprüche in seinen Aussagen zur Frage, in welchem Zeitpunkt er aufgrund des angeblichen Faustschlages vom Geschädigten D._____ sein in der Hand gehaltenes Glas zu Boden fallen gelassen haben soll (Urk. D1/12/3 S. 3; Urk. D1/12/4 S. 3; Urk. D1/12/3 S. 3; Urk. D1/12/4 S. 3 ff.; Urk. 47 S. 5 f.). Die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen sind nicht schlüssig und erscheinen wenig glaubhaft. Zudem erweist sich die Version des Beschuldigten über einen angeblichen Faustschlag von D._____ und seine Abwehrreaktion mit dem Rundumschlag unter Einbezug der entsprechenden Videosequenz als blosse Schutzbehauptung.

2.7. Die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen des Privatklägers 1 sind eingehend dokumentiert (Urk. D1/21/6; Urk. D1/21/7; Urk. D1/21/8; Urk. D1/21/11; Urk. D1/21/14; Urk. D1/21/25).

2.8. Der objektive Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 (versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1; Urk. 36 S. 2 f.) ist damit erstellt.

2.9. In Bezug auf den subjektiven Anklagesachverhalt ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, was ein Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, sog. innere Tatsachen betrifft und damit eine Tatfrage ist. Da sich aber diese inneren Tatsachen bei ungeständigen Tätern regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln ermitteln lassen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (Urteil des Bundesgerichtes 6S.133/2007 vom 11. August 2008 E. 2.4), und die Beurteilung, ob im Lichte dieser äusseren Umstände der Schluss auf Vorsatz begründet ist, eine Rechtsfrage darstellt, ist das Bestehen eines Vorsatzes nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung (Erw. IV.2.4. f.) zu beurteilen (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je m.H.).

3. Gemäss Dossier 1 (versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten D._____) wird dem Beschuldigten weiter vorgeworfen, in der Folge mit seinem Kollegen F._____ in Richtung Bar 2 des Clubs E._____ gegangen zu sein, wobei ihnen der Geschädigte D._____ nachgegangen sei. Bei der Theke der Bar 2 sei es dann zu einer weiteren tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten, seinem Kollegen F._____ und dem Geschädigten D._____ gekommen, im Rahmen welcher der Geschädigte D._____ aufgrund von Schlägen oder Stössen des Beschuldigten und F._____s, oder nur von einem der beiden, zu Boden gegangen sei. Anschliessend hätten zumindest der Beschuldigte und eine weitere, nicht näher bekannte Person auf den am Boden liegenden Geschädigten D._____ mehrmals heftig mit den Füssen eingetreten, wobei der Beschuldigte diesen mit seinen Fusstritten mehrmals am Kopf getroffen habe. Aufgrund des gewaltsamen Vorgehens des Beschuldigten, F._____s und des weiteren, nicht näher bekannten Mannes, habe der Geschädigte D._____ Prellungen im Gesicht erlitten und für mehrere Tage an Kopfschmerzen gelitten, wobei diese Verletzungen bzw. Folgen weder lebensgefährlich gewesen seien noch zu einer schweren Schädigung oder einem bleibenden Nachteil geführt hätten. Der Beschuldigte habe anlässlich seiner Fusstritte gegen den Kopf des Geschädigten D._____ um die möglicherweise schweren oder lebensgefährlichen Folgen für diesen gewusst und diese Folgen auch gewollt oder zumindest in Kauf genommen (Urk. 36 S. 3 f.).

3.1. Der Beschuldigte bestreitet den ihm vorgeworfenen Sachverhalt und macht geltend, sich gegenüber dem Geschädigten D._____ nur gewehrt zu haben. Er habe diesen ein paar Mal auf den Boden geworfen, worauf dieser aber wieder aufgestanden und auf ihn losgegangen sei. Sein Verhalten falle deshalb noch unter Notwehr (Urk. D1/12/5 S. 6). Im Laufe des Vorverfahrens räumte der Beschuldigte aber ein, er denke, den Geschädigten D._____ ein Mal mit dem Fuss getreten zu haben. Er habe mit dem Fuss getreten, und es könne sein, dass er den am Boden liegenden Geschädigten D._____ getroffen habe. Sein Fuss schmerze immer noch. Er habe nicht geschlagen, ausser mit dem Fuss, als dieser am Boden gelegen sei (Urk. D1/12/1 S. 2, Antw. auf Frage 7, S. 5, Antw. auf Fragen 40, 47 und 48, und S. 6, Antw. auf Frage 59). Auf die Frage, wie er auf den Geschädigten eingetreten habe, führte er aus, falls er auf diesen eingetreten habe, dann mit dem Fuss und zwar so, wie wenn man auf einen Fussball eintreten würde. Er habe ausgeholt, aber nicht allzu fest "zugeschlagen" (Urk. D1/12/2 S. 6). Er habe einen Fusskick ausgeführt, dies wisse er zu 100%. Er habe die Verletzung immer noch (Urk. D1/12/3 S. 1, Antw. auf Frage 5, und S. 5, Antw. auf Frage 36). Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte aus, es könne schon sein, dass er Fusstritte gemacht habe, aber sicher nicht gegen den Kopf, vielleicht auf den Körper oder so, und auf die Frage, weshalb er überhaupt nach dem Geschädigten D._____ getreten habe, führte er aus, dass dieser sonst wieder aufgestanden und ihm hinterhergerannt wäre (Urk. 47 S. 9 f.). Auf diesen Zugaben ist der Beschuldigte zu behaften, zumal diese mit dem übrigen Beweisergebnis (nachfolgend, Erw. III.3.3. ff.) übereinstimmen.

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte zudem, es könne schon sein, dass auf den Videoaufnahmen zumindest zwei seiner Tritte ersichtlich seien. Er wisse nicht mehr, wohin er getreten habe. Sicher nicht an den Kopf, an den Rücken. Das mit dem Geschädigten D._____ könne schon alles sein, aber es sei alles Notwehr gewesen. Dieser sei nicht nur ein Mal auf dem Boden gelegen, sondern immer wieder aufgestanden und auf ihn losgegangen (Prot. II S. 19).

3.2. Als Beweismittel liegen der Bericht der Kantonspolizei Zürich betr. ergänzende Angaben zu den sichergestellten Videodaten aus dem Club E._____ (Urk. D1/10), die Aufnahmen der Überwachungskameras im Club E._____ (Urk. D1/18/2) und die Aussagen des Beschuldigten (Urk. D1/12/1-5; Urk. D1/14; Urk. 47 S. 8-11; Prot. II S. 18-20), des Geschädigten D._____ (Urk. D1/15/1; Urk. D1/15/4) sowie der Zeugin M._____ (Urk. D1/16/1; Urk. D1/16/12) vor.

3.3. Aus den dem Beschuldigten im Beisein seines Verteidigers im Vorverfahren im Einzelnen zur Stellungnahme vorgehaltenen Videosequenzen (Urk. D1/18/2, Videovorfall 3 ab der Kamera E._____ Club ab 02:07:10 Uhr sowie Kamera Bar 2 ab 02:07:21 Uhr), zu welchen sich der Beschuldigte im Laufe der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. September 2015 nicht äussern wollte (Urk. D1/12/4 S. 7 ff.), ergibt sich folgender Geschehensablauf: Der Beschuldigte und F._____ begeben sich nach dem Vorfall mit dem Privatkläger 1 an den rechten äusseren Rand der Tanzfläche, gefolgt vom Geschädigten D._____, welcher quer durch die Tanzfläche in ihre Richtung geht (Urk. D1/18/2, Kamera E._____ Club, 02:07:10.839). Der Beschuldigte erreicht dann eine Säule, von welcher er verdeckt wird, hinter welcher er nach vornegebückt allerdings wieder hervorkommt, und es hat sich eine Gasse in der Menschenmenge gebildet (ebenda, ab 02:07:27). Eine ausgestreckte Hand einer am Boden liegenden Person ist zu sehen (ebenda, 02:07:27.951). Der Beschuldigte führt mit dem rechten Bein einen Tritt aus, welcher von oben nach unten führt, auf jemanden, welcher vor ihm am Boden liegt, was auch sein Blick Richtung Boden verrät. Auch die herumstehenden Leute blicken Richtung Boden, dorthin, wohin der Beschuldigte tritt (ebenda, ab 02:07:30, insbes. 02:07:30.698). Anschliessend folgt ein weiterer kräftiger Tritt. Der Beschuldigte holt dafür gut sichtbar mit dem ganzen Körper aus (ebenda, ab 02:07:34.538 bis 02:07:35.446). Danach zieht der Beschuldigte F._____ vom Geschehen weg und entfernt sich von der Tanzfläche, bevor die am Boden liegende Person aufsteht und sich rechts von der Säule entfernt. Bei dieser Person ist kurz ein gestreiftes T-Shirt sichtbar (ebenda, ab 02:07:37.692). Auch auf den Videosequenzen ab der Kamera Bar 2 ist erkennbar, wie der Beschuldigte am oberen rechten Bildrand in den Kamerabereich kommt (Urk. D1/18/2, Kamera Bar 2, ab 02:07:21), bevor er jemanden wegstösst, einige Schritte macht,

um danach einen Tritt von oben nach unten auszuführen (ebenda, ab 02:07:24.951, insbes. 02:07:27.289), gefolgt von einem weiteren Tritt (ebenda, ab 02:07:35.098).

3.3.1. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 34) ist auf den Videoaufnahmen eindeutig zu erkennen, dass der Beschuldigte mindestens zwei Tritte Richtung einer vor ihm am Boden liegenden Person ausführt. Dass vor ihm eine Person am Boden liegen muss, lässt sich nicht nur aufgrund der Gasse, welche sich in der Menschenmenge gebildet hat, sondern auch aufgrund der Blickrichtung des Beschuldigten und der herumstehenden Leute Richtung Boden schliessen.

3.3.2. Die Vorinstanz hat die Aussagen des Geschädigten D._____ (Urk. 67 S. 36 f.) sowie diejenigen der Zeugin M._____ (Urk. 67 S. 37) korrekt wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.3.2.1. Der Geschädigte D._____ konnte sowohl den Beschuldigten als auch F._____ zweifelsfrei identifizieren (Urk. D1/15/4 S. 2) und gab mehrmals und konstant zu Protokoll, dass er Tritte gegen den Kopf bekommen habe (ebenda, S. 6). Am Boden liegend sei ihm mehrmals gegen den Kopf getreten worden. Er habe ca. fünf Tritte erhalten, wovon ihn vielleicht drei direkt am Kopf getroffen hätten. Die anderen Tritte hätten ihn am Arm getroffen. Die Tritte seien von oben ausgeführt worden, und der Beschuldigte sei direkt vor ihm gestanden. Die Tritte seien sehr heftig gewesen; er habe Prellungen im Gesicht, Kratzer am linken Ohr und starke Kopfschmerzen davongetragen (ebenda, S. 6 f. und S. 9). Der Geschädigte D._____ hat darauf verzichtet, sich als Privatkläger zu konstituieren (Urk. D1/24/4), sodass er seine Aussagen als Zeuge unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB machte, und er steht in keinerlei persönlichen Beziehung weder zum Beschuldigten noch zu dessen Kollege F._____ (Urk. D1/15/4 S. 1 f.). Er schilderte das Geschehene sachlich, gestand Unsicherheiten und sein eigenes provozierendes sowie aggressives Verhalten ein (ebenda, S. 4 f.), und er belastete weder den Beschuldigten noch F._____ übermässig. So relativierte er beispielsweise selber, dass er nicht alle Tritte gegen den Kopf erhalten habe und nicht wisse, ob der Beschuldigte für diese Tritte ausgeholt habe (ebenda, S. 7).

Seine Aussagen sind glaubhaft. Sie stimmen im Wesentlichen mit den Videoaufnahmen überein und werden von den Aussagen der Zeugin M._____ gestützt.

3.3.2.2. Auch die Zeugin M._____ sagte unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB aus und steht in keinerlei persönlichen Beziehung zum Beschuldigten, F._____ oder dem Geschädigten D._____ (Urk. D1/16/12 S. 1 f.). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Sie erkannte den Beschuldigten aufgrund seiner Grösse und gab zu Protokoll, gesehen zu haben, wie dieser den Geschädigten D._____, mit dem gestreiften T-Shirt, welches dieser in der Tatnacht tatsächlich trug (vgl. Urk. D1/19/5), gegen den Oberkörper getreten habe (Urk. D1/16/12 S. 2 f.). Der Geschädigte D._____ sei am Boden gelegen, und der Beschuldigte habe auf diesen eingetreten. Der Beschuldigte habe "einmal mit Auslauf, so richtig" auf diesen eingetreten (ebenda, S. 4 f.). Sie habe 3-4 Tritte gesehen, welche zum oberen Oberkörper bis hin zum Kopf gegangen seien. Der Tritt mit "Auslauf" sei schon heftig gewesen, die anderen nicht. Der Beschuldigte sei mit dem Bein zurück und habe dann getreten (ebenda, S. 5). Ihre Aussagen sind schlüssig und glaubhaft, insbesondere vermied sie Übertreibungen oder zusätzliche Belastungen des Beschuldigten, indem sie beispielsweise angab, nur ein Tritt sei mit "Auslauf" und heftig gewesen. Sie konnte das Vorgefallene detailliert beschreiben, zumal sie gemäss eigenen Angaben freie Sicht auf die Geschehnisse hatte. Zudem führte auch sie aus, dass sich der Geschädigte D._____ nicht nur passiv verhalten, sondern ebenfalls habe zurückschlagen wollen (Urk. D1/16/12 S. 5), was so auch schon von diesem eingeräumt wurde.

3.3.3. Gestützt auf die Videoaufnahmen ergibt sich, dass der Beschuldigte zwei Tritte gegen den am Boden liegenden Geschädigten D._____ ausführte, wobei einer davon heftig ausfiel. Unter Berücksichtigung der glaubhaften Aussagen des Geschädigten D._____ sowie der Zeugin M._____ (vorstehend, Erw. III.3.3.2. ff.) ist erstellt, dass der Beschuldigte mehrere teils heftige Tritte gegen den Oberkörper und den Kopf des Geschädigten D._____ ausführte, zumal der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahmen selber eingestand, den am Boden liegenden Geschädigten D._____ getreten zu haben und sein Fuss von diesem Tritt immer

noch schmerze (vorstehend, Erw. III.3.1.), was ebenfalls ein Indiz für die Heftigkeit des Trittes ist.

3.4. Der objektive Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 (versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten D._____; Urk. 36 S. 3 f.) ist damit erstellt.

3.5. In Bezug auf den subjektiven Anklagesachverhalt ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, was ein Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, sog. innere Tatsachen betrifft und damit eine Tatfrage ist. Da sich aber diese inneren Tatsachen bei ungeständigen Tätern regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln ermitteln lassen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (Urteil des Bundesgerichtes 6S.133/2007 vom 11. August 2008 E. 2.4), und die Beurteilung, ob im Lichte dieser äusseren Umstände der Schluss auf Vorsatz begründet ist, eine Rechtsfrage darstellt, ist das Bestehen eines Vorsatzes nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung (Erw. IV.2.4. und IV.2.4.2.) zu beurteilen (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je m.H.).

4. Gemäss Dossier 2 (Vergehen gegen das AVIG) wird dem Beschuldigten ferner vorgeworfen, er habe an seinem ehemaligen Wohnort an der alten …-strasse … in … [Ort] auf dem Formular "Angaben der versicherten Person" am 21. März 2013 für den Monat März 2013 und am 24. April 2013 für den Monat April 2013 jeweils unter Punkt 1 deklariert, dass er bei keinem Arbeitgeber gearbeitet habe, obwohl er im März und April 2013 bei der Firma N._____ AG in … [Ort] gemäss Arbeitgeberbescheinigung einer entlöhnten Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Durch dieses Verhalten habe er die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich veranlasst, ihm für diese Monate insgesamt Fr. 1'302.60 zu Unrecht auszubezahlen, was er zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 36 S. 5).

4.1. Der Beschuldigte anerkannte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt im Laufe des Vorverfahrens (Urk. D2/6/1 S. 5, Antw. auf Frage 31; Urk. D2/6/2 S. 5; Urk. 47 S. 15). Bei diesem Geständnis blieb er auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 20).

4.2. Der Sachverhalt hinsichtlich Dossier 2 ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 7) gestützt auf das Geständnis des Beschuldigten und die von ihm ausgefüllten Formulare der Arbeitslosenversicherung betreffend Angaben der versicherten Person für die Monate März und April 2013 (Urk. D2/2/5.1; Urk. D2/2/5.3) anklagegemäss erstellt.

5. Die Anklagesachverhalte gemäss Dossier 1 (versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 und des Geschädigten D._____) und 2 (Vergehen gegen das AVIG) sind somit vollumfänglich erstellt.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG) im Sinne von Art. 105 Abs. 1 AVIG schuldig gesprochen (Urk. 67 S. 66). Da die Staatsanwaltschaft das vorinstanzliche Urteil einzig im Strafpunkt angefochten hat (vorstehend, Erw. II.2.), steht einer strengeren rechtlichen Würdigung das Verschlechterungsverbot entgegen (Verbot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO).

2. Eine schwere Körperverletzung begeht derjenige, der bei einer anderen Person die in Art. 122 Abs. 1 bis Abs. 3 StGB aufgeführten Verletzungen verursacht. Namentlich gemäss Art. 122 Abs.1 und Abs. 2 StGB macht sich derjenige strafbar, der vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt oder den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt.

2.1. Zur Beurteilung der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 ergibt sich aus dem Bericht von PD Dr. med. O._____ vom 29. März 2017, dass der Schlag des Beschuldigten mit einem Glas in der Hand in

das Gesicht des Privatklägers 1 bei diesem zu einer schweren bis schwersten Augenverletzung geführt hat, welche mehrere Operationen erforderte (vgl. Operationsberichte Urk. D1/21/6 und der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Urk. D1/21/7 sowie Verlaufsbericht Urk. D1/21/8). Das Auge des Privatklägers 1 musste im Verlaufe der Genesung mit Silikonöl zur Tamponierung der Verletzungen gefüllt werden. Es musste zudem eine graue Star Operation durchgeführt sowie eine Kunstlinse ins Auge eingepflanzt werden. Die Sehschärfe des Privatklägers 1 hat sich trotz der erlittenen Augenverletzung mittlerweile bei 60% etabliert (Urk. D1/21/25). Auch das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM vom 21. Dezember 2014 hält fest, dass beim Privatkläger 1 teils flächige Unterblutungen vorlagen, teils mit unterliegenden Knochenbrüchen, sowie teils parallel zueinander verlaufende Kratzer, Schnitt- und Stichwunden, bei welchen neben der Gesichtshaut auch das linke Auge penetriert und der Augapfel schwer verletzt wurde. Zudem würden sich an der linken Halsseite wenige kratzerartige Hautabschürfungen zeigen (Urk. D1/21/11 S. 7 f.).

2.1.1. Diesem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass sich die Sehschärfe nach der Verletzung nicht mehr auf diejenige erholen werde, welche vor dem Unfall vorhanden gewesen sei. Es bleibe ein erhöhtes Risiko für eine Netzhautablösung, zur Entwicklung eines grünen Stars (Glaukom), und es sei damit zu rechnen, dass die Kunstlinse im Laufe der Zeit instabil werden dürfte, welche dann mit einer erneuten Operation ersetzt werden müsste. Die Kunstlinse sei unter gewissen Bedingungen sichtbar, und es bestehe eine Verziehung der Pupille, welche ebenfalls für einen Beobachter ersichtlich sei. Grundsätzlich bestehe nach einer solch schweren Verletzung immer die Gefahr einer kompletten Erblindung bei Komplikationen (Urk. D1/21/25). Aus dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM geht weiter hervor, dass nicht zu unterschätzen sei, dass bei einseitiger Schädigung des Auges mit Verlust der Sehkraft, insbesondere bei Verletzung gewisser Augapfelinnenstrukturen, auch das noch unverletzte rechte Auge derart, als direkte Folge der Verletzung des linken Auges, mitgeschädigt werden könne, dass schlimmstenfalls ein beidseitiger Verlust des Augenlichtes resultieren könne (Urk. D1/21/11 S. 8).

2.1.2. Wie bereits die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte (Urk. 48 S. 9) und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 29) handelt es sich bei einem Auge um ein wichtiges Organ im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB. Der Privatkläger 1 erlitt durch den Schlag des Beschuldigten mit einem Glas eine schwere bis schwerste Augenverletzung, sodass auf diesem Auge nur noch eine Sehkraft von 60% vorhanden ist und damit eine dauerhafte Einschränkung vorliegt. Die vom Privatkläger 1 erlittenen Verletzungen stellen objektiv unbestrittenermassen Verletzungen im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB dar. Aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbotes, wodurch eine strengere rechtliche Würdigung ausgeschlossen ist (vgl. vorstehend, Erw. IV.1.), kann offenbleiben, ob seine Verletzungen objektiv nicht gar Verletzungen im Sinne von Art. 122 StGB darstellen.

2.2. Der Geschädigte D._____ erlitt durch die vom Beschuldigten ausgeführten Tritte Prellungen im Gesicht, sodass er an den darauffolgenden Tagen an starken Kopfschmerzen gelitten habe (Urk. D1/15/4 S. 9), und Kratzer am Ohr (Urk. D1/15/1 S. 2; Urk. D1/24/1). Seine erlittenen Verletzungen stellen objektiv Verletzungen im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB dar, wobei in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 40 f.) die Gewalteinwirkung des Beschuldigten mit teilweise kräftigen Tritten gegen den Kopf des Geschädigten D._____ in objektiver Hinsicht grundsätzlich geeignet gewesen wäre, bei diesem Verletzungen im Sinne von Art. 122 StGB zu verursachen.

2.3. Ein Versuch liegt u.a. vor, wenn der zur Vollendung der Tat gehörende tatbestandsmässige Erfolg nicht eintritt oder die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende geführt wird, nachdem der Täter mit der Ausführung des Verbrechens begonnen hat (Art. 22 Abs. 1 StGB). Vorausgesetzt wird damit, dass der Täter alle subjektiven Merkmale der Tat erfüllt, ohne dass die objektiven Merkmale vollumfänglich verwirklicht wurden. Die schwere Körperverletzung setzt Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB).

2.4. Die Anklage wirft dem Beschuldigten eventualvorsätzliches Vorgehen vor. Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges für möglich hält, aber dennoch

handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintrittes in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 m.H.). Auf der Wissensseite genügt es, wenn dem Täter die wesentlichen Umstände im Sinne eines dauernden Begleitwissens mitbewusst waren (BGE 125 IV 242 E. 3e mit Hinweis). Zu diesen wesentlichen äusseren Umständen gehören die Beweggründe des Täters, die Art der Tathandlung (z.B. die Heftigkeit des Schlages und die Verfassung des Opfers) und insbesondere das Risiko der Tatbestandsverwirklichung bzw. des Erfolgseintrittes. Nach der Rechtsprechung darf vom Wissen des Täters auf dessen Willen geschlossen werden, wenn sich ihm die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des tatbestandsmässigen Erfolges ausgelegt werden kann. Je grösser das Risiko der Tatbestandsverwirklichung ist, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe nicht darauf vertrauen können, dass sich das ihm bekannte Risiko nicht verwirklichen werde (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_802/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.3.3; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 125 IV 242 E. 3c; BGE 101 IV 46; vgl. auch BGE 122 IV 122; BGE 121 IV 253; BGE 119 IV 3; BGE 114 IV 153; BGE 109 IV 140; BGE 104 IV 159).

2.4.1. Beim Beschuldigten ist die Wissensseite in Bezug auf die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 zu bejahen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass er um die potentielle Gefährlichkeit eines Schlages mit einem Glas in eine dichte Menschenmenge und um die Heftigkeit seines Schlages wusste. Aufgrund seiner Körpergrösse von knapp 2 m (Urk. D1/22/9 S. 2) musste dem Beschuldigten bewusst sein, dass er mit einem Schlag in einer dichten Menschenmenge jemanden auf Kopfhöhe, und damit auf eine äusserst empfindliche Körperstelle, treffen könnte, was er in Kauf nahm. Das Wissen bezüglich der potentiellen Gefährlichkeit kann dem Beschuldigten als Allgemeinwissen, mithin als dauerndes Begleitwissen zugerechnet werden. Trotz dieses Wissens setzte er bei seinem Schlag zusätzlich das Glas ein, was als Indiz für eine Inkaufnahme von Verletzungen im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB zu deuten ist. So wird denn auch im Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM festgehalten, dass ausgehend von den eingetretenen Verletzungen die Ge-

fahr bestanden habe, dass der Privatkläger 1 seine Sehkraft links sowie unter Umständen seinen Augapfel verliere. Inwiefern die Gesichtshaut bleibend durch Narben entstellt sein werde, sei zurzeit nicht vorherzusagen. Auch hätte bei einer Hautdurchtrennung an der linken Halsseite aufgrund der Lage, direkt oberhalb der grossen Halsgefässe, mit Verletzungen der unter der Haut gelegenen grösseren Gefässe am Hals ein schwerer Blutverlust (bis hin zum Versterben) eintreten können (Urk. D1/21/11 S. 8). Diese möglichen Verletzungen sind als mögliche Anwendungsfälle von Art. 122 Abs. 2 StGB zu qualifizieren. Auf eine Inkaufnahme solcher Verletzungen weist ferner auch die Art der Tathandlung hin (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6S.133/2007 vom 11. September 2008 E. 2.6., unter Hinweis auf BGE 131 IV 1 E. 2.2.). Gemäss erstelltem Sachverhalt führte der Beschuldigte mit seinem rechten Arm, wobei er in seiner rechten Hand ein massives Trinkglas hielt, eine heftige, voll durchgezogene Schwungbewegung in eine dichte Menschenmenge aus, wobei er mit seinem Schlag und dem Glas den unmittelbar in seiner Nähe stehenden Privatkläger 1 im Gesicht beim linken Auge traf. Gestützt auf die Gutachten, insbesondere dasjenige von Dr. L._____, wonach das Glas auch durch den Aufprall eines Schlages im Gesicht zerbrechen kann, und die erlittenen Verletzungen des Privatklägers 1, lässt sich auf eine gewisse Wucht des Schlages schliessen. Bei einem wuchtigen Schlag in eine dichte Menschenmenge auf Kopfhöhe der herumstehenden Personen mit einem zerbrechlichen Gegenstand aus Glas, ist das Risiko einer schweren Körperverletzung der genannten Art derart hoch, dass nicht mehr ernsthaft zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden kann (Art. 10 Abs. 3 StPO), der Beschuldigte hätte auf ein Ausbleiben solcher Verletzungen vertraut. Vernünftigerweise ist dieses Verhalten als Inkaufnahme dieses Erfolges und damit als eventualvorsätzliches Handeln auszulegen. Der subjektive Tatbestand der schweren Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 ist somit erfüllt. Der Beschuldigte hat sich tatbestandsmässig im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB verhalten.

2.4.2. Im Hinblick auf die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten D._____ ist zu berücksichtigen, dass es zum Allgemeinwissen zählt, dass heftiges Treten gegen den Kopfbereich zu lebensgefährlichen Verletzungen führen kann. Dieses Wissen ist dem Beschuldigten anzurechnen. Der Be-

schuldigte musste aufgrund der mehrfachen Tritte und deren Heftigkeit auch gegen den Kopf des Geschädigten D._____ nicht nur damit rechnen, dass es dabei zu gefährlichen Kopfverletzungen, sondern auch zu groben Gesichtsverletzungen oder bleibenden Schädigungen des Gehirns hätte kommen können. So räumte der Beschuldigte auf die Frage, was passieren könne, wenn gegen jemanden, der am Boden liege, Tritte gegen den Oberkörper und Kopf ausgeführt würden, ein, dass alles Mögliche passieren könne; es könne sein, dass er tot ist oder "behindert" (Urk. D1/12/2 S. 6). Das Risiko und die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes des tatbestandsmässigen Erfolges ist bei mehreren, teilweise heftigen Fusstritten derart gross und naheliegend, dass das Verhalten des Beschuldigten nur als Inkaufnahme dieses Erfolges ausgelegt werden kann. Umso mehr, als er mehrfach auf den Geschädigten D._____ eingetreten hat, während dieser schutzlos vor ihm auf dem Boden gelegen hat. Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten auch nicht zuerkannt werden, er habe auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolges vertraut. Wer sich so verhält, nimmt die Verursachung schwerer oder lebensgefährlicher Verletzungen zumindest in Kauf. Der subjektive Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten D._____ ist somit erfüllt. Der Beschuldigte hat sich tatbestandsmässig im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB verhalten. Daran vermag auch das vom Beschuldigten geltend gemachte Notwehrrecht (vgl. Prot. II S. 19) nichts zu ändern, zumal der Geschädigte D._____ im Zeitpunkt der Tritte bereits schutz- und wehrlos vor ihm auf dem Boden lag, entsprechend kein rechtswidriger Angriff im Gange oder der Beschuldigte unmittelbar mit einem Angriff bedroht war. Selbst wenn der Geschädigte D._____ immer wieder aufgestanden und dem Beschuldigten auf der Tanzfläche gefolgt ist, respektive diesen teilweise selber provoziert hat, ist die aggressive und durch den Alkohol enthemmte Reaktion des Beschuldigten mit mehreren teils kräftigen Tritten gegen den Oberkörper und auch den Kopf des Geschädigten D._____ völlig unverhältnismässig. Daran vermögen auch die Ausführungen der Verteidigung, wonach der Geschädigte D._____ aufgrund seiner bipolaren affektiven Persönlichkeitsstörung Medikamente eingenommen und sich am Tatabend trotzdem in einen nicht unerheblich alkoholisierten Zustand versetzt habe, wobei dieser habe wissen müssen, dass dies

mit seiner Medikation kontraindiziert sei (Urk. 79 S. 31), nichts zu ändern. Entsprechend kann sich der Beschuldigte – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 51 S. 17 ff.; Urk. 79 S. 29 ff.) – auf keine Notwehrsituation im Sinne von Art. 15 StGB berufen.

2.5. Der Beschuldigte hat sich somit der mehrfachen (eventualvorsätzlich) versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

3. Die rechtstheoretischen Erwägungen der Vorinstanz zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäss Art. 8 AVIG sowie zum objektiven Tatbestand von Art. 105 Abs. 1 AVIG sind zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 67 S. 7 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Wie die Vorinstanz zudem zutreffend erwogen hat (Urk. 67 S. 8), waren die Angaben des Beschuldigten unwahr, da er bei den Formularen "Angaben der versicherten Person" für die Monate März und April 2013 bei der Frage, ob er in diesen beiden Monaten bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet habe, jeweils nein ankreuzte (Urk. D2/2/5.1; Urk. D2/2/5.3), obwohl er in diesen Monaten bei der N._____ AG angestellt war und entlöhnt wurde (Urk. D2/2/4.0-4.2). Durch diese unwahren bzw. unvollständigen Angaben erwirkte der Beschuldigte, dass ihm für die beiden Monate März und April 2013 von der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich zu Unrecht eine Arbeitslosenentschädigung von insgesamt Fr. 1'302.60 ausbezahlt worden ist (Urk. D2/1), zumal er aufgrund seiner Anstellung und Entlöhnung der N._____ AG keinen Anspruch auf diese Entschädigung hatte.

3.1. In subjektiver Hinsicht muss der Beschuldigte mit Wissen und Willen gehandelt haben (Art. 12 Abs. 1 StGB), wobei Eventualvorsatz genügt. Der Beschuldigte ging in den Monaten März und April 2013 einer entlöhnten Erwerbstätigkeit nach und kreuzte trotzdem jeweils "nein" auf den entsprechenden Formularen an. Er wusste, dass es sich dabei um eine unwahre Angabe handelt. Auch nahm er durch sein Handeln zumindest in Kauf, dass es zu einer unrechtmässigen Auszahlung einer Arbeitslosenentschädigung kommt. Die Behauptung, er habe dies aus Versehen bzw. aufgrund von Nachlässigkeit getan (Urk. 51 S. 24), ist als reine Schutzbehauptung zu werten.

3.2. Auch die Argumentation der Verteidigung, wonach aufgrund der geringfügigen Verfehlung und des in der Hauptsache zu erfolgenden Freispruches auf eine Bestrafung zu verzichten sei (Urk. 51 S. 24 f.; Urk. 79 S. 4), läuft ins Leere, da es in den Hauptanklagevorwürfen der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung zu Schuldsprüchen kommt (vorstehend, Erw. IV.2.5.), weshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 9) kein Raum für die Anwendung des Opportunitätsprinzips besteht.

3.3. Der Beschuldigte hat sich somit des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung im Sinne von Art. 105 Abs. 1 AVIG schuldig gemacht.

4. Demzufolge ist der Beschuldigte der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung im Sinne von Art. 105 Abs. 1 AVIG schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung

1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen Haft von 20 Tagen, sowie einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.–, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt wurde (Urk. 67 S. 66). Der Beschuldigte beantragt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 70; Urk. 79). Die Staatsanwaltschaft hat mit ihrer Berufung das vorinstanzliche Urteil einzig im Strafpunkt angefochten und beantragt, der Beschuldigte sei unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren als Gesamtstrafe zu bestrafen, wobei die wegen des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung kumulativ ausgefällte Geldstrafe nicht angefochten werde (Urk. 68; Urk. 78).

2. Am 1. Januar 2018 sind die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) in Kraft getreten (AS 2016 1249). Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten des revidierten Rechts verübt. Nach Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach neuem Recht nur beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist das neue Recht anzuwenden, wenn es für den Täter milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Wie sich nachfolgend ergibt, ist der Beschuldigte mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe zu bestrafen. In diesem Bereich erweist sich das neue Recht nicht als milder, weshalb das alte, bis zum 31. Dezember 2017 geltende Sanktionenrecht anzuwenden ist.

3. Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf Rechtsprechung und Lehre zutreffend wiedergegeben und der massgebliche Strafrahmen gemäss Art. 122 Abs. 4 StGB korrekt mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen abgesteckt (Urk. 67 S. 48 ff.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden. Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe sind innerhalb des gegebenen Strafrahmens strafmindernd bzw. straferhöhend zu berücksichtigen. Beim Beschuldigten sind trotz des Vorliegens der Strafmilderungsgründe der verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB (nachfolgend, Erw. V.4.2.1. ff. und Erw. V.5.2.1.) und des Versuches im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB (nachfolgend, Erw. V.4.3. und Erw. V.5.3.) keine ausserordentlichen Umstände gegeben, welche eine Unterschreitung des regulären Strafrahmens als angezeigt erscheinen liessen.

3.1. Die Vorinstanz ist angesichts des heftigen Schlages mit einem Glas in der Hand in eine dichte Menschenmenge und dabei gegen den Kopf und das Gesicht des Privatklägers 1 sowie aufgrund dessen dadurch erlittenen schweren Verletzungen zu Recht von der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 als schwerstes Delikt ausgegangen. Es ist daher zunächst die hypothetische Einsatzstrafe für dieses schwerste Delikt zu bestimmen

und diese hernach in Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) für das weitere Delikt der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten D._____ angemessen zu erhöhen.

3.2. Bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Ist eine Gesamtstrafe auszufällen, sind die Voraussetzungen für eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 aStGB unbeachtlich, solange die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate beträgt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_808/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 2.1.3).

4. Somit ist zunächst die Tatkomponente der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 zu prüfen.

4.1. Mit Bezug auf die objektive Tatschwere ist vorauszuschicken, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung die körperliche (und psychische) Integrität und damit eines der wichtigsten Rechtsgüter des Menschen schützt. Der Beschuldigte hat bei seinem unkontrollierten und heftigen Schlag mit einem Glas in der Hand in die dichte Menschenmenge dem völlig unbeteiligten Privatkläger 1 diverse Kratzer und Schnittverletzungen in dessen Gesicht und an dessen Hals sowie schwere bis schwerste Augenverletzungen zugefügt, wodurch die Sehschärfe und Funktion seines linken Auges bleibend erheblich beeinträchtigt wurde. Die Sehkraft hat sich nach zahlreichen Operationen und Untersuchungen bei ca. 60% etabliert, wobei gestützt auf die ärztlichen Berichte und Gutachten nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dieser Zustand zukünftig weiter verschlechtern wird. Die Gewalteinwirkung auf den Privatkläger 1 war äusserst heftig, und die erlittenen Verletzungen bewegen sich nahe an der Grenze zur schweren Körperverletzung. Die Handlung des Beschuldigten erscheint brutal und auch äusserst rücksichtslos, da dieser aufgrund seiner Körpergrösse von fast 2 m seinen wuchtigen Schlag mit einem Glas in der Hand in einer dichten Menschenmenge auf Kopfhöhe anderer ausführte, wobei je nach Auftreffen des Schlages mit schwersten Verletzungen am Kopf oder im Gesicht von Dritten zu rechnen ist. Sein Tatvorgehen zeugt von unbedachtem, aus dem Augenblick heraus triebhaf-

tem und unreflektiertem Handeln. Die Intensität und Wucht des von ihm ausgeführten Schlages mit einem Glas in eine Menschenmenge bringt ferner die bei ihm zum Tatzeitpunkt vorhandene spontane Gewaltbereitschaft und Aggressivität sowie eine erstaunliche Gleichgültigkeit gegenüber der körperlichen Integrität anderer Personen zum Ausdruck. Zugunsten des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er die Tat nicht im Voraus plante und vorbereitete, sondern es sich um eine spontane Aktion handelte und es sich beim Privatkläger 1 um ein Zufallsopfer handelte. Vorausgesetzt, der tatbestandsmässige Erfolg der schweren Körperverletzung wäre durch eine im Sinne von Art. 122 StGB schwere oder lebensgefährliche Verletzung eingetreten, läge insgesamt eine erhebliche objektive Tatschwere vor.

4.2. Was die subjektive Tatschwere anbelangt, ist zu gewichten, dass der Beschuldigte mit einem Glas in der Hand in eine dichte Menschenmenge schlug und dadurch schwere Kopfverletzungen in Kauf nahm. Die Beweggründe und Ziele des Beschuldigten für seine Handlung sind nicht nachvollziehbar. Zwar wurde er im Vorfeld durch den Geschädigten D._____ provoziert, was seinen Schlag keinesfalls gerechtfertigt hätte, zumal ein vorgängiger Faustschlag des Geschädigten D._____ auf den Videoaufnahmen auch nicht zu sehen ist, und deshalb eine reine Schutzbehauptung des Beschuldigten darstellt. Er handelte aus einem nichtigen Anlass und seine Handlung offenbart ein erhebliches Gewaltpotential. Dass der Beschuldigte das Glas absichtlich beschädigen wollte oder beschädigt hat, um seinen Schlag auszuführen, kann ihm nicht vorgeworfen werden. Der Schlag galt nicht dem Privatkläger 1, war dieser doch ein unbeteiligter Dritter, der zur "falschen Zeit" am "falschen Ort" war, verursachte bei diesem aber schwere Augenverletzungen. Allerdings ist merklich verschuldensmindernd in die Gewichtung miteinzubeziehen, dass der Beschuldigte hinsichtlich einer schweren Körperverletzung bloss eventualvorsätzlich handelte. Die Berücksichtigung der subjektiven Schwere der Tat wirkt sich demzufolge merklich verschuldensmindernd aus und führt zu einem insgesamt keineswegs mehr leichten Tatverschulden.

4.2.1. Der Beschuldigte machte im Vorverfahren geltend, dass er am Tatabend Alkohol getrunken habe (Urk. D1/12/1 S. 3; Urk. 47 S. 12 f.). Laut dem

ärztlichen Bericht zur Blutalkoholanalyse des IRM über den Beschuldigten vom 27. Oktober 2014 wies dieser zur Tatzeit (3. Oktober 2014, 02.15 Uhr) eine Blutalkoholkonzentration von maximal 1.91 Gewichtspromille auf (Urk. D1/22/8). Von diesem Wert ist zu seinen Gunsten auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO).

4.2.1.1. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fällt erst bei einer Blutalkoholkonzentration von über 2 Gewichtspromille eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit in Betracht. Der Blutalkoholkonzentration kommt bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit allerdings keine vorrangige Bedeutung zu. Sie bietet lediglich eine grobe Orientierungshilfe. Im Sinne einer groben Faustregel geht die Rechtsprechung lediglich davon aus, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von unter 2 Gewichtspromille in der Regel keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit gegeben ist und dass bei einer solchen von über 3 Promille meist Schuldunfähigkeit vorliegt. Bei einer Blutalkoholkonzentration im Bereich zwischen 2 und 3 Promille besteht somit im Regelfall die Vermutung für eine Verminderung der Schuldfähigkeit. Diese Vermutung kann jedoch im Einzelfall durch Gegenindizien umgestossen werden. Im medizinischen Schrifttum wird hervorgehoben, dass es keine feste Korrelation zwischen Blutalkoholkonzentration und darauf beruhender forensisch relevanter Psychopathologie gibt. Gewöhnung, Persönlichkeit und Tatsituation sind stets in die Beurteilung einzubeziehen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_725/2009 vom 26. November 2009 E. 2.2 mit Verweis auf BGE 122 IV 49 E. 1b S. 50 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 6S.17/2002 vom 7. Mai 2002 E. 1.c.aa). In BGE 122 IV 49 hat das Bundesgericht die Verneinung einer verminderten Schuldfähigkeit aufgrund von Gegenindizien sogar bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,09 bis 2,32 Promille geschützt (E. 1c).

4.2.1.2. Im Zeitpunkt des Tatgeschehens befand der Beschuldigte sich aufgrund der vor der Tat sich eingeflössten alkoholischen Getränke und der daraus resultierenden Blutalkoholkonzentration von maximal 1.91 Gewichtspromille somit in einem mittelschweren Rauschzustand, was eine allerhöchstens in leichtem Masse beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit verursachte und daher maximal zu einer leicht verminderten Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt führen konnte. Im Rahmen der Tathandlungen führte die mittelschwere Alkoholintoxikation des Beschul-

digten offenkundig zu einer gewissen Enthemmung, erhöhter Impulsivität und affektiver Veränderungen im Sinne von Wut und Aggression. Die Verminderung der Schuldfähigkeit ist daher höchstens leicht.

4.2.2. Unter Berücksichtigung der höchstens leicht verschuldensmindernd wirkenden Verminderung der Schuldfähigkeit ist das Verschulden gesamthaft immer noch als keineswegs mehr leicht einzustufen. Dies rechtfertigt eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 3 Jahren Freiheitsstrafe.

4.3. Als verschuldensunabhängige Tatkomponente ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger 1 keine schweren Verletzungen im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB erlitt, sondern ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt. Dies ist strafmindernd zu berücksichtigen. Das Ausmass der Strafreduktion hängt dabei von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von der Schwere der tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe hat umso geringer auszufallen, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die Folgen der tatsächlichen Tat waren (BGE121 IV 49 E. 1.b). Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten das Risiko einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB, insbesondere des Verlustes der Sehkraft des linken Auges des Privatklägers 1 geschaffen. Es ist nicht dem Zutun des Beschuldigten, sondern einzig dem Zufall zu verdanken, dass der Privatkläger 1 nicht noch schwerere Verletzungen erlitten und das Augenlicht auf dem linken Auge nicht vollständig verloren hat. Der Versuch ist demgemäss nur leicht verschuldensmindernd zu werten. Somit ist die Strafe nur leicht, auf 2 ¾ Jahre Freiheitsstrafe zu reduzieren (Art. 22 Abs. 1 StGB).

5. Im Rahmen der Asperation ist die Gewichtung der Tatkomponente der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten D._____ vorzunehmen.

5.1. Bei der objektiven Tatschwere ist zu gewichten, dass der Beschuldigte den vor ihm auf dem Boden liegenden Geschädigten D._____ mehrmals, teilweise heftig, gegen den Oberkörper und auch den Kopf trat. Diesem Vorfall ging bereits eine körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Geschädigten D._____

und F._____, dem Kollegen des Beschuldigten, voraus, sodass der Geschädigte D._____ kein völlig unbeteiligter Dritter war, zumal er auch den Beschuldigten provozierte. Allerdings ändert dies nichts daran, dass das Vorgehen des Beschuldigten einen üblen Gewaltexzess darstellt und von seiner erheblichen Gewaltbereitschaft sowie von beträchtlicher Brutalität und Geringschätzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen, der obendrein wehr- und schutzlos am Boden lag, zeugt. Andererseits hinterlässt dieses Geschehen den Eindruck eines unbedachten, aus dem Augenblick heraus triebhaften, unreflektierten und von Kontrollverlust geprägten Handelns des Beschuldigten. Mit seinen brutalen Fusstritten verursachte dieser beim Geschädigten D._____ Prellungen im Gesicht und Kratzer am Ohr. Die vom Geschädigten D._____ erlittenen Verletzungen waren leicht im Sinne von Art. 123 StGB und zogen keine längere Beeinträchtigung mit sich. Dieser musste sich auch nicht in ärztliche Pflege begeben. Vorausgesetzt, der tatbestandsmässige Erfolg der schweren Körperverletzung wäre durch eine im Sinne von Art. 122 StGB schwere oder lebensgefährliche Verletzung eingetreten, wäre insgesamt eine mittlere objektive Tatschwere gegeben.

5.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist nochmals klarzustellen, dass im Zeitpunkt der Fusstritte keine das Verschulden mindernde Notwehrsituation vorlag (vorstehend, Erw. IV.2.4.2.). Der Beschuldigte handelte mit dem Ziel, den Geschädigten D._____ loszuwerden. So gab der Beschuldigte selber an, er habe diesen getreten, damit dieser nicht wieder aufstehe und ihm nicht mehr hinterherrenne (Urk. 47 S. 10). Der Beschuldigte handelte damit aus absolut niedrigen Beweggründen. Zwar fügte er die im Sinne des Gesetzes einfachen Verletzungen dem Geschädigten D._____ direktvorsätzlich zu. Merklich verschuldensmindernd fällt indessen ins Gewicht, dass er hinsichtlich einer schweren Körperverletzung nicht direkt-, sondern nur eventualvorsätzlich, aus dem Augenblick heraus und damit planlos handelte. Die Berücksichtigung der subjektiven Schwere der Tat wirkt sich demzufolge stark verschuldensmindernd aus und führt zu einem insgesamt nicht mehr leichten Tatverschulden.

5.2.1. Der Umstand, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt des Tatgeschehens aufgrund der vor der Tat sich eingeflössten alkoholischen Getränke und

der daraus resultierenden Blutalkoholkonzentration von maximal 1.91 Gewichtspromille somit in einem mittelschweren Rauschzustand befand, ist wiederum zu berücksichtigen. Die Verminderung der Schuldfähigkeit ist aber höchstens leicht (vorstehend, Erw. V.4.2.1.2.).

5.2.2. Unter Berücksichtigung der höchstens leicht verschuldensmindernd wirkenden Verminderung der Schuldfähigkeit ist das Verschulden gesamthaft immer noch als nicht mehr leicht einzustufen. Dies rechtfertigt eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 1 ¾ Jahren Freiheitsstrafe.

5.3. Als verschuldensunabhängige Tatkomponente ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Geschädigte D._____ keine schweren Verletzungen im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB erlitt, sondern ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt (vgl. vorstehend, Erw. V.4.3.). Der Geschädigte D._____ erlitt durch die Fusstritte des Beschuldigten nur leichte Verletzungen, welche keine längeren Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität zur Folge hatten. Der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges einer schweren Körperverletzung ist daher weit entfernt, was entsprechend strafmindernd zu gewichten ist. Somit ist die Strafe auf 1 ¼ Jahre Freiheitsstrafe zu reduzieren (Art. 22 Abs. 1 StGB).

6. Insgesamt lässt die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten D._____ im Rahmen der Asperation eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe auf etwas über 3 Jahre Freiheitsstrafe als angemessen erscheinen.

7. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HEIMGARTNER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, 20. Auflage, Zürich 2018, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

7.1. Zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist bekannt, dass er am tt. August 1993 in … [Ort] geboren wurde und zusammen mit einer jüngeren Schwester bei seinen Eltern aufwuchs. Er habe die Primarschule und die Oberstufe besucht, sei dann aber von der Schule geflogen und habe einen schlechten Kollegenkreis gehabt. Er habe immer mal wieder einen Job bzw. eine Lehrstelle gesucht. Dann habe er mit einer Lehre als Betriebspraktiker begonnen, welche er aber nicht abgeschlossen habe. Er sei dann arbeitslos gewesen und habe mal hier, mal dort gearbeitet. Dabei habe es sich vor allem um handwerkliche Jobs auf Montage oder auf der Baustelle gehandelt. Seit er nun seine Frau habe, seit ca. 3 ½ Jahren, arbeite er in einer Zügelfirma und auch noch in einer Sicherheitsfirma. Bei der Zügelfirma habe er knapp zweieinhalb Jahre gearbeitet, dann habe er sich selbständig gemacht. In der Zwischenzeit sei er verheiratet, habe einen Sohn, und in seiner Transportfirma beschäftige er 5 Angestellte. Seine Firma heisse P._____ GmbH, und er zahle sich monatlich einen Lohn von Fr. 5'500.– aus. Er habe nach wie vor Schulden. Diese würden sich auf ca. Fr. 30'000.– belaufen (Urk. D1/12/5 S. 8 f.; Urk. 47 S. 2).

7.2. Ergänzend fügte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung an, dass er seit knapp 5 Jahren verheiratet sei und sie ein zweites Kind bekommen würden. Seit 4 Jahren habe er eine eigene Firma, die P._____ GmbH. Aktuell gebe es aber ein paar Probleme mit ausstehenden Kundenzahlungen in der Höhe von ungefähr Fr. 50'000.–. Er beschäftige 4 Angestellte zu 100%, und es seien auch noch stundenweise Aushilfen bei ihm tätig. Er zahle sich pro Jahr netto ca. Fr. 60'000.– bis Fr. 70'000.– als Lohn aus. Private Schulden habe er keine mehr. Ersparnisse habe er auch keine, da er laufend in seine Firma investiere (Prot. II S. 8 ff.).

7.3. Der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten weisen keine strafzumessungsrelevanten Besonderheiten auf, weshalb sie neutral zu würdigen sind.

7.4. Der Beschuldigte ist im aktuellen Schweizerischen Strafregister mit zwei Vorstrafen verzeichnet. Mit Urteil der Jugendanwaltschaft Dietikon vom 25. Juni 2010 wurde er wegen Diebstahls (mehrfache Begehung), Hausfriedensbruchs,

Vergehens gegen das Waffengesetz, Entwendung zum Gebrauch (mehrfache Begehung), Fahrens ohne Haftpflichtversicherung (mehrfache Begehung), widerrechtlicher Aneignung von Kontrollschildern und/oder Fahrradkennzeichen (mehrfache Begehung), Fahrens ohne Führerausweis (mehrfache Begehung), Verletzung der Verkehrsregeln sowie pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall zu 3 Monaten Freiheitsentzug, bedingt vollziehbar, mit einer Probezeit von 2 Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Haft von 20 Tagen bestraft. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 25. Februar 2013 wurde er wegen Verletzung der Verkehrsregeln (mehrfache Begehung), grober Verletzung der Verkehrsregeln (mehrfache Begehung), Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration), Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Motorfahrzeugführer, Versuch), Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, Entwendung zum Gebrauch (mehrfache Begehung), Führens eines Motorfahrzeuges ohne erforderlichen Führerausweis (mehrfache Begehung), sowie widerrechtlicher Aneignung von Kontrollschildern mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, bedingt vollziehbar, bei 4 Jahren Probezeit, unter Anrechnung eines erstandenen Hafttages, und Fr. 3'000.– Busse bestraft (Urk. 69). Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte während dieser laufenden Probezeit weiter delinquiert hat und die zu beurteilenden Straftaten beging. Diese zwei – wenn auch nicht einschlägigen – Vorstrafen sowie das weitere Delinquieren während laufender Probezeit sind straferhöhend zu berücksichtigen.

7.5. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

7.5.1. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5 mit Hinweisen).

7.5.2. Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, N 169 ff. zu Art. 47 StGB).

7.5.3. Der Beschuldigte hat die ihm zur Last gelegten Vorwürfe stets bestritten. Lediglich bezüglich eines Fusstrittes gegen den Geschädigten D._____ sowie hinsichtlich seiner unwahren Angaben gegenüber der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich zeigte er sich geständig. Allerdings war dieses Teilgeständnis weitgehend der Beweislage geschuldet, da ein Leugnen aufgrund der vorhandenen Videoaufnahmen respektive der Formulare und der Bescheinigung seines damaligen Arbeitgebers ohnehin zwecklos gewesen wäre. Aufrichtige Einsicht und Reue brachte der Beschuldigte nicht zum Ausdruck. Zudem zeigt er auch kein Mitgefühl mit dem Privatkläger 1. Unter dem Titel Nachtatverhalten kann ihm daher entgegen der Vorinstanz (Urk. 67 S. 56) keine Strafminderung gewährt werden.

7.6. Somit ergibt sich aus der Täterkomponente eine Straferhöhung aufgrund der zwei Vorstrafen und des Delinquierens während laufender Probezeit.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebensumstände des Beschuldigten seit den Vorfällen vom 3. Oktober 2014 wesentlich geändert haben; er ist seit knapp 5 Jahren verheiratet, hat einen Sohn, welcher im mm.2019 drei Jahre alt wird, bekommt zusammen mit seiner Frau ein zweites Kind, hat sich eine eigene Firma mit 4 Angestellten aufgebaut und ist nach dem 3. Oktober 2014 nicht erneut straffällig geworden. Aufgrund seiner aktuellen stabilen familiären und beruflichen Situation wird ihn eine mehrjährige Freiheitsstrafe doch empfindlich treffen. Entsprechend erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit 3 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen.

8. Der Beschuldigte befand sich vom 3. Oktober 2014 bis zum 22. Oktober 2014 in Untersuchungshaft (Urk. D1/28/1; Urk. D1/28/18). Einer Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 20 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

9. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht für ein Vergehen im Sinne von Art. 105 Abs. 1 AVIG eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen vor (Art. 105 Abs. 5 AVIG). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, handelt es sich beim Vorfall des Verstosses gegen das AVIG sachlich, örtlich und zeitlich um ein anderes Ereignis, sodass dafür eine separate Geldstrafe auszusprechen ist.

9.1. Die Staatsanwaltschaft hat die kumulativ ausgefällte Geldstrafe nicht angefochten, sondern beantragt diesbezüglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 68 S. 2, S. 4; Urk. 78 S. 1), sodass eine strengere Bestrafung aufgrund des Verschlechterungsverbotes von vornherein ausser Betracht fällt, was die Ausfällung einer Geldstrafe von mehr als 20 Tagessätzen ausschliesst (Art. 391 Abs. 2 StPO).

9.2. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch seine unwahren Angaben, indem er für die Monate März und April 2013 gegenüber der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich angegeben hat, nicht gearbeitet zu haben, obschon er bei der Firma N._____ AG einer Arbeit gegen Entgelt nachgegangen ist, unrechtmässig eine Arbeitslosenentschädigung in der

Höhe von Fr. 1'302.60 erwirkt hat. Angesichts der geringen Summe erweist sich die objektive Tatschwere als leicht.

9.3. Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte und sich diesbezüglich geständig zeigte. Die subjektive Tatschwere kann somit ebenfalls als leicht eingestuft werden.

9.4. Das Tatverschulden des Beschuldigten ist insgesamt als leicht zu qualifizieren, was angesichts des vorliegenden Strafrahmens die Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe von 15 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigt.

9.5. Aus der Gewichtung der Täterkomponente ergibt sich aufgrund der vorhandenen Vorstrafen und des Delinquierens während laufender Probezeit eine Straferhöhung (vgl. vorstehend, Erw. V.7. ff.). In gesamthafter Würdigung erweist sich eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

9.6. Während die Anzahl der Tagessätze einer Geldstrafe nach dem Verschulden des Täters festgesetzt wird, bestimmt sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum, wobei ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.– betragen darf (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB).

9.6.1. Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen an, dass er sich monatlich einen Lohn von Fr. 5'500.– ausbezahle. Er habe noch offene Schulden in der Höhe von Fr. 30'000.– und lebe zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Sohn in einer Wohnung, für welche die Miete monatlich Fr. 2'200.– betrage. Seine Ehefrau arbeite in der Produktion bei der Q._____ und verdiene monatlich Fr. 4'000.– (Urk. 47 S. 2 ff.).

9.6.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu seinen finanziellen Verhältnissen ergänzend Folgendes zu Protokoll (Prot. II S. 10 f.): Er habe eine eigene Firma und zahle sich pro Jahr netto ca. Fr. 60'000.– bis

Fr. 70'000.– als Lohn aus. Seine Frau sei schwanger und würde deshalb zurzeit nicht arbeiten. Seine privaten Schulden habe er abbezahlt, und Ersparnisse habe er keine. Sie würden monatlich Fr. 2'330.– für ihre Wohnung bezahlen.

9.6.3. Angesichts seiner aktuellen finanziellen Verhältnisse erweist sich ein Tagessatz von Fr. 50.– als angemessen.

10. Insgesamt ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, unter Anrechnung der bereits erstandenen Untersuchungshaft von 20 Tagen, sowie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen.

VI. Vollzug

1. Aufgrund der auszusprechenden Freiheitsstrafe von 3 Jahren kommt eine vollständig bedingte Strafe von Gesetzes wegen nicht in Frage (Art. 42 Abs. 1 StGB), sondern es ist lediglich ein teilbedingter Vollzug gemäss Art. 43 StGB zu prüfen. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen teilbedingten Vollzug gemäss Art. 43 StGB wurden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend wiedergegeben (Urk. 67 S. 58). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

2. Im März und April 2013 sowie am 3. Oktober 2014 und somit während noch laufender Probezeit beging der Beschuldigte die nun zu sanktionierenden Taten. Er liess sich weder durch die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 18 Monaten bedingt und die Busse von Fr. 3'000.– noch den widerrufenen bedingten Vollzug der von der Jugendanwaltschaft Dietikon am 25. Juni 2010 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 3 Monaten respektive die bereits erstandene Untersuchungshaft von bisher insgesamt 21 Tagen beeindrucken (vgl. Urk. 69). Durch sein trotz der Verurteilung nur ein paar Monate respektive ungefähr 1½ Jahre später wieder aufgenommenes Delinquieren, wobei es sich zwar nicht um einschlägige, bei der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung aber doch um schwerwiegendere Delikte handelt, offenbart sich nicht nur die Unbelehrbarkeit des Beschuldigten, sondern auch dessen Ignoranz gegenüber der Rechtsordnung, der fehlende Wille, sich daran zu halten, und seine Geringschätzung gegenüber der körperlichen Unversehrtheit anderer Personen, zumal es nur dem

Zufall zu verdanken ist, dass die Verletzungen insbesondere des Privatklägers 1, aber auch des Geschädigten D._____, nicht gravierender ausgefallen sind. Das Leben des Beschuldigten hat sich privat und beruflich zwar durchaus positiv verändert und stabilisiert, indem er seit mehreren Jahren verheiratet ist, einen bald dreijährigen Sohn hat, ein zweites Kind erwartet und seit mehreren Jahren eine eigene Firma mit Angestellten hat, was ebenfalls zu berücksichtigen ist. Dennoch ist der Beschuldigte nicht geständig und zeigt auch Jahre nach seinen Taten keinerlei Einsicht in das von ihm begangene Unrecht, sondern macht im Sinne von Schutzbehauptungen lediglich geltend, dass es sich bei seinen Tritten gegen den Oberkörper und auch den Kopf des Geschädigten D._____ um Notwehr und bei seinen unwahren Angaben gegenüber der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich um ein Versehen gehandelt habe. Die positive Veränderung seiner Lebensumstände ist ihm durchaus zugutezuhalten, dennoch wiegen seine Vorstrafen und das erneute Delinquieren während der Probezeit, wobei es sich bei der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung um schwerwiegendere Delikte handelt, schwer, sodass bei ihm keine besonders günstigen Umstände mehr vorliegen, welche einen teilbedingten Vollzug der Strafe noch rechtfertigen würden.

3. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände lässt sich dem Beschuldigten im Hinblick auf einen teilbedingten Vollzug keine günstige Prognose stellen, weshalb die Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu vollziehen und entsprechend auch die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bezahlen ist.

VII. Widerruf

1. Die Vorinstanz hat den bedingten Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 25. Februar 2013 ausgefällten Freiheitsstrafe von 18 Monaten nicht widerrufen und die Probezeit um 1 Jahr verlängert (Urk. 67 S. 66). Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung einen Widerruf (Urk. 68; Urk. 78 S. 1).

2. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Widerruf wurden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend wiedergegeben (Urk. 67 S. 60). Dies braucht nicht

wiederholt zu werden. In die Beurteilung, ob ein Widerruf angezeigt ist, ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann dabei zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzuges für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird (Urteil des Bundesgerichtes 6B_529/2010 vom 9. November 2010 E. 3.2).

3. Auch wenn dem Beschuldigten für einen teilbedingten Vollzug der neu auszusprechenden Strafe keine günstige Prognose gestellt werden kann (vgl. vorstehend, Erw. VI.2.), ist unter Berücksichtigung der Warnwirkung der nun zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu erwarten, dass ihn dies von der Begehung weiterer Straftaten abhalten wird, zumal ihn eine zu vollziehende mehrjährige Freiheitsstrafe aufgrund seiner aktuellen Lebensumstände empfindlich treffen dürfte. Der Beschuldigte weist auch keine einschlägigen Vorstrafen auf (vgl. vorstehend, Erw. V.7.4.) und hat sich über mehrere Jahre ein stabiles familiäres und berufliches Umfeld aufgebaut, was seinen angestrebten Lebenswandel zeigt und für die Beurteilung eines allfälligen Widerrufes ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen ist.

Nach Würdigung sämtlicher Umstände, insbesondere der durch die zu vollziehende Freiheitsstrafe von 3 Jahren erzielten deutlichen Warnwirkung, kann dem Beschuldigten für die Beurteilung des Widerrufes eine günstige Prognose gestellt werden. Folglich ist vom Widerruf des mit Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 25. Februar 2013 für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten gewährten bedingten Strafvollzuges abzusehen.

4. Wird auf den Widerruf der bedingt ausgesprochenen Strafe verzichtet, so muss eine Ersatzmassnahme angeordnet werden (BGE 100 IV 199). Gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB kann das Gericht den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 25. Februar 2013 wurde dem Beschuldigten eine Probezeit von 4 Jahren angesetzt. Nachdem vom Widerruf

der bedingten Freiheitsstrafe abzusehen ist, rechtfertigt es sich, die Probezeit um 2 Jahre zu verlängern.

VIII. Zivilansprüche

1. Im angefochtenen Urteil wurde der Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger 1 Fr. 15'000.– zuzüglich Zinsen zu 5% seit 3. Oktober 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Der Beschuldigte liess diese Anordnung anfechten (Urk. 70; Urk. 79 S. 2). Der Privatkläger 1 hat dagegen kein Rechtsmittel ergriffen.

2. Die allgemeinen Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung des Genugtuungsanspruches wurden durch die Vorinstanz korrekt wiedergegeben und zutreffend festgehalten, dass der Privatkläger 1 sich im Vorverfahren mit Formular vom 4. Oktober 2014 als Privat- und Strafkläger konstituiert und noch nicht bezifferte Schadenersatz- sowie Genugtuungsansprüche angemeldet hatte (Urk. 67 S. 5 und S. 62). Diese Erwägungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

3. Zur Begründung seiner Genugtuungsforderung liess der Privatkläger 1 vor Vorinstanz geltend machen, dass er durch die schwere Körperverletzung eine erhebliche Störung des psychischen Gleichgewichts erlitten habe, da nach der Tat lange nicht klar gewesen sei, ob er auf einem Auge dauerhaft blind bleibe. Diese Ungewissheit sei für ihn besonders belastend gewesen. Zudem habe er damit gerechnet, ein Leben lang im Gesicht entstellt zu sein. Zum Glück seien die Narben gut verheilt, bei näherer Betrachtung seines Gesichtes seien die zahlreichen Narben rund ums Auge jedoch immer noch gut erkennbar. Erst nach vier Operationen und dutzenden Konsultationen von Ärzten habe eine Stabilisierung der Sehkraft erwirkt werden können. Sein Leidensweg sei deshalb besonders lang und schlimm gewesen. Zudem müsse er ein Leben lang mit der jederzeitigen Ablösung der Netzhaut sowie einer einseitigen Erblindung rechnen. Dies stelle eine dauernde, schwere psychische Belastung dar. Auch seine beruflichen Möglichkeiten seien aufgrund seiner Verletzungen enorm eingeschränkt worden. Seien ihm

vorher noch alle Türen offen gestanden, habe er sein zukünftiges Tätigkeitsgebiet nach der Tat massiv einschränken müssen. Sein Leben werde nun überschattet von der Unsicherheit über die Entwicklung seines geschädigten Auges und die Gesundheit des nicht geschädigten Auges (Urk. 49 S. 5 f.).

4. Der Beschuldigte hat durch seinen Schlag mit dem Glas widerrechtlich und schuldhaft in die physische und psychische Integrität des Privatklägers 1 eingegriffen und diesem erhebliche seelische Unbill zugefügt, indem dieser durch die Sehbeeinträchtigung ein Leben lang eingeschränkt bleibt, beruflich aber auch in seiner Freizeitgestaltung, und immer wieder an den erlittenen Vorfall erinnert wird. Der Privatkläger 1 musste sich mehreren Operationen unterziehen, hat damit einen intensiven Leidensweg hinter sich, und aufgrund eines erhöhten Risikos für eine Netzhautablösung sowie allfällig noch bevorstehender Operationen (vgl. Urk. D1/21/25) eine ungewisse Zukunft vor sich. Das Tatverschulden erweist sich beim Beschuldigten als gesamthaft immer noch als keineswegs leicht (vgl. vorstehend, Erw. V.4.2.2.).

5. Nachdem der Privatkläger 1 die Höhe der ihm von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung von Fr. 15'000.– nicht angefochten hat, schliesst das Verschlechterungsverbot eine höhere Genugtuungssumme von vornherein aus (Art. 391 Abs. 2 StPO), sodass die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuungssumme von Fr. 15'000.– zuzüglich 5% Zins ab 3. Oktober 2014 als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen zu bestätigen ist.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Da es auch im Berufungsverfahren bei den Schuldsprüchen bleibt, ist die von der Vorinstanz angeordnete Kostenauflage im Umfang von vier Fünftel samt Rückforderungsvorbehalt (Dispositivziffern 12 und 14 teilweise) zu bestätigen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt bei der beantragten Strafhöhe sowie mit ihrem Antrag auf Widerruf. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten drei Viertel der Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Der von der amtlichen Verteidigung geltend gemachte Aufwand für das Berufungsverfahren erweist sich als zu hoch, da gemäss Honorarnote (Urk. 80) für die Berufungsverhandlung 300 Minuten (tatsächliche Dauer: 103 Minuten, Prot. II S. 4 und S. 23) sowie für die Nachbesprechung 120 Minuten verrechnet worden sind, was zu reduzieren ist. Folglich ist die amtliche Verteidigung für einen angemessenen Aufwand für das Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 14'000.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorbehalt des anteilsmässigen Rückforderungsrechts des Staates gegenüber dem Beschuldigten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 8. November 2017 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Freispruch betr. Privatkläger 2), 7, 2. Satz (Abweisung der Genugtuung des Privatklägers 1 im Mehrbetrag), 8 (Abweisung Zivilansprüche des Privatklägers 2), 9 (Herausgabe) sowie 11, 13 und 14, teilweise (Kostenfestsetzung und Honorar amtliche Verteidigung) sowie der vorinstanzliche Beschluss vom 4. Dezember 2017 (Honorar amtliche Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen sind.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie

   - des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIG) im Sinne von Art. 105 Abs. 1 AVIG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, wovon insgesamt 20 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 50.–.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.

4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Urteil des Bezirksgerichts Luzern vom 25. Februar 2013 ausgefällten Freiheitsstrafe von 18 Monaten wird nicht widerrufen; stattdessen wird die Probezeit um 2 Jahre verlängert.

5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 Fr. 15'000.– zuzüglich 5% Zins ab 3. Oktober 2014 als Genugtuung zu bezahlen.

6. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 12 und 14 teilweise) wird bestätigt.

7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
   Fr. 14'000.00 amtliche Verteidigung

8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Kostenauflage bleibt vorbehalten.

9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
   - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
   - die Rechtsvertretung des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1
   - den Privatkläger 2

   (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich seiner eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird dem Privatkläger 2 nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- die Rechtsvertretung des Privatklägers 1 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1
- den Privatkläger 2, nur sofern verlangt und sichtlich seiner Anträge

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilung an die entsprechenden Behörden)
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
- das Bezirksgericht Luzern, in die Akten betr. Dossier-Nr. 2O1 2012 4 (im Dispositiv)
- das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitslosenversicherung, 8090 Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 18. Juni 2019

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter Dr. Bussmann	MLaw Baechler